

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 98 (2006)

Artikel: "Villerhandt missverstentnusen und unwillen" : Streit um Steuern und Hoheit in Einsiedeln zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem Stand Schwyz, 1633-1645
Autor: Krauss, Tobias
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-169191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Villerhandt mißverstentnusen und unwillen» – Streit um Steuern und Hoheit in Einsiedeln zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem Stand Schwyz, 1633–1645

Tobias Krauss

Im September 1633 überquerte der schwedische Feldmarschall Gustav Horn bei Stein am Rhein den Rhein und zog auf thurgauischem Boden bis vor Konstanz, dessen Belagerung er aufnahm.¹ Die katholischen Orte der Eidgenossenschaft reagierten darauf mit der Entsendung von Truppen. Zu Kampfhandlungen kam es zwar nicht – Horn brach die Belagerung Anfang Oktober ab –, doch verursachte der Auszug nicht geringe Kosten. Zu deren Deckung beschloss Schwyz, eine Kriegsteuer von seinen Landleuten, Beisassen und Untertanen zu erheben. Zu Letzteren zählten die Schwyzer auch die Bewohner der Waldstatt Einsiedeln, über die Schwyz die Vogtei innehatte. Der Abt des Klosters Einsiedeln, Placidus Reimann, wehrte sich jedoch gegen diese einseitig von Schwyz auf die Waldleute gelegte Steuer und sprach den Schwyzern das Recht auf ein solches Vorgehen ab. In der Folge entspann sich ein jahrelanger Streit zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem Stand Schwyz, der bald über die Frage der Kriegsteuern hinausging und das generelle Verhältnis zwischen dem Kloster, dessen Abt Reichsfürst war, und den Schwyzern, bei denen auch die Schirmvogtei über das Kloster lag, betraf, und sich insbesondere um die Rechte der beiden Parteien in der Waldstatt drehte. Erst 1645 konnte der Streit mit einem Vergleich definitiv beigelegt werden.

Dieser Streit wurde in den «Mitteilungen» bereits zweimal ausführlich dargestellt: 1883 schloss Johann Baptist Kälin seine Abhandlung zur Schirm- und Kastvogtei über das Kloster Einsiedeln mit einer 45-seitigen Schilderung des Konflikts anhand der vorhandenen Akten im Staatsarchiv Schwyz und im Stiftsarchiv Einsiedeln.² 1964 widmete P. Rudolf Henggeler dem Streit in seiner Biographie Abt Placidus Reimanns ein langes Kapitel, das er aus den Akten im Stiftsarchiv erarbeitete.³ Anstelle einer detaillierten Wiedergabe des Verlaufs des Konflikts kann auf diese älteren Arbeiten verwiesen werden.⁴ Hier soll im Folgenden zunächst auf den Anlass der Auseinandersetzungen, den militärischen Einfall Gustav Horns in den Thurgau, der in den beiden Arbeiten bloss erwähnt wird, näher eingegangen werden. Sodann möchte ich die Anfangsphase und die Eskalation des Konflikts etwas genauer in den Blick nehmen, ebenso dessen Beilegung. Die dazwischen liegenden, intensivsten Streitjahre 1637–1642 werden dagegen nicht chronologisch aufgerollt, sondern im Überblick behandelt, mit einem besonderen Fokus auf die verschiedenen Interventionen von Seiten Dritter. Zum Schluss werden aus dem umfangreichen Schriftgut, das der Streit hinterlassen hat, zwei argumentative Texte, der eine aus Schwyz, der andere aus dem Kloster, vorgestellt. Die beiden Texte wie auch der Vergleich von 1645 sind im Anhang abgedruckt.

¹ Dieser Beitrag entstand ausgehend von einer Seminararbeit, die ich im Wintersemester 2004/05 bei Prof. Dr. Roger Sablonier an der Universität Zürich verfasste. Ich danke Prof. Sablonier, Andreas Meyerhans vom Stiftsarchiv Einsiedeln und Dr. Oliver Landolt vom Staatsarchiv Schwyz. Das Zitat im Titel stammt aus dem Vergleich zwischen den Konfliktparteien von 1645; StiAE, A.NK (4) 34, fol. 2r.

² Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 50–94.

³ Henggeler, Fürstabt, S. 19–51.

⁴ Der Konfliktverlauf kann auch anhand des im Internet zugänglich gemachten «Summariums», des Findmittels des Einsiedler Stiftsarchivs, das zu den einschlägigen Dokumenten des Stiftsarchivs teils sehr ausführliche Inhaltsangaben bietet, nachvollzogen werden: www.klosterarchiv.ch/e-archiv_flueler_liste.php?amtsbuchstabe=A, hier die Faszikel A.NK und A.OK; es handelt sich um die Seiten 442–605 des 12. Bandes des Summariums zum Amt A (Einsiedeln).

Der Anlass des Konflikts

Bestehende Spannungen zwischen dem Kloster und Schwyz

Die schwyzerische Steuererhebung im Nachgang zum Einfall Horns in den Thurgau erfolgte in einer Situation, in der das Verhältnis zwischen dem Kloster Einsiedeln und Schwyz nicht ungetrübt war. Seit der Wahl von Placidus Reimann zum Abt im Jahr 1629 war es zu Vorfällen gekommen, die zu Spannungen führten. Der Konvent hatte 1629 beschlossen, die Schwyzer, die seit den 1420er-Jahren die

Schirm- und Kastvogtei über das Kloster⁵ und schon seit 1394 die Vogtei über die Waldstatt Einsiedeln⁶ innehatten, über den Tod des bisherigen Abtes nicht in Kenntnis zu setzen und sie nicht zur Wahl des Nachfolgers einzuladen. Da den letzten Abtwahlen jeweils eine Schwyzer Delegation beigewohnt hatte, löste dies in Schwyz einige Verärgerung aus.⁷ Wenige Monate später sorgte Schwyz für Verstimmung im Kloster. Es war üblich, dass bei der jährlichen Rechnungslegung der klösterlichen Amtleute vor dem Abt Vertreter von Schwyz anwesend waren und Einsicht in die Rechnungen der verschiedenen Ämter nahmen. Bei der ersten Jahrrechnung unter Abt Placidus im August 1629 wollten sich die Schwyzer nun nicht mehr mit dem in den vorangegangenen Jahren gepflegten Rahmen dieser Einsichtnahme begnügen, sondern verlangten, dass ihnen die Rechnungen, wohl auch diejenigen der inneren Verwaltung der Abtei, zur Prüfung im Detail vorgelegt würden. Der Abt kam dieser Forderung nicht nach.⁸ Im Sommer 1630 stützte Abt Placidus einige Waldleute in ihrer Weigerung, einem von Schwyz ergangenen Ruf zum Kriegsauszug Folge zu leisten.⁹ Im Herbst dieses Jahres kam es ausserhalb der Klostermauern zu einer Auseinandersetzung unter Angestellten des Klosters mit tödlichen Folgen. Während die Schwyzer der Ansicht waren, dieser Fall gehöre in ihre Zuständigkeit als Vögte und Inhaber der Hohen Gerichtsbarkeit, setzte ihnen der Abt, laut Kälin «in etwas scharfer Sprache», auseinander, dass Klosterangestellte gemäss den dem Kloster von Kaisern und Königen verliehenen Privilegien nur unter der Jurisdiktion des Gotteshauses stünden.¹⁰ Eine Einigung fand man erst im folgenden Jahr.¹¹

Der Einfall Gustav Horns in den Thurgau

Wenn also die Beziehungen zwischen Schwyz und dem Kloster schon zu Beginn der 1630er-Jahre nicht frei von Störungen waren, so lösten doch erst die schwyzerischen Steuerforderungen in Einsiedeln im Nachgang zur schwedischen Operation im Thurgau den eigentlichen Konflikt aus, weshalb ein Blick auf dieses Ereignis des Dreissigjährigen Krieges gerechtfertigt scheint. Im September 1633 waren spanische Streitkräfte durch das Veltlin in Richtung süddeutsches Gebiet im Anmarsch, wo sie den schwedisch-protestantischen Stellungen gefährlich zu werden und die Verbindung mit den katholischen Armeen im Elsass und in den Niederlanden herzustellen drohten. Für die Schweden galt es, den Rhein-Korridor für die Spanier zu blockieren.¹² Zu diesem Zweck wollte Feldmarschall Gustav Horn

die Stadt Konstanz einnehmen. Während er seine Fusssoldaten von Nordwesten her gegen Konstanz vorrücken liess, bewegte er sich mit der Reiterei gegen das damals zürcherische Stein am Rhein. Ohne die Antwort auf ein entsprechendes Gesuch an den Steiner Rat abzuwarten, überquerte er dort den Rhein und zog anschliessend, ohne auf Widerstand zu stossen, dem Untersee entlang bis vor Konstanz, wo er am 8. September anlangte. In den nächsten Tagen bauten die Schweden eine Schiffbrücke über den Rhein und postierten Geschütze im Kloster Kreuzlingen. Nachdem erste Sturmversuche misslungen waren, eröffnete Horn am 13. September den Beschuss auf Konstanz und auf Schiffe, die die Stadt anliefen. Am selben Tag sandte er eine Kapitulationsaufforderung nach Konstanz, die der Rat jedoch ablehnte. Erst wenige Monate zuvor waren die Befestigungsanlagen verstärkt worden, und nach Beginn der Belagerung kamen auf dem Seeweg zahlreiche Soldaten der kaiserlichen Truppen zur Verstärkung in die Stadt. Obwohl es gelungen war, eine Bresche in die Stadtmauer zu schlagen, scheiterten zwei weitere Sturmangriffe der Schweden. Als von Norden ein kaiserlich-spanisches Heer und von Süden die katholischen Eidgenossen heranrückten, zog Horn in den ersten Oktobertagen ab.¹³

Die Reaktionen in der Eidgenossenschaft

Horns Einfall in den Thurgau hatte in der Eidgenossenschaft beträchtliche Spannungen ausgelöst. Die katholischen Orte beschuldigten Zürich, vom Vorhaben Horns gewusst und diese Neutralitätsverletzung geduldet zu haben,¹⁴

⁵ Hug, Einsiedeln (Benediktinerabtei), Kap. 2.

⁶ Meyerhans, Einsiedeln.

⁷ Henggeler, Fürstabt, S. 9–11.

⁸ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 50; Henggeler, Fürstabt, S. 19; Huber, Bartholomäus-Rechnung, S. 4, 9, b–d.

⁹ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 51.

¹⁰ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 51.

¹¹ Henggeler, Fürstabt, S. 19.

¹² Stadler, Zeitalter, S. 636.

¹³ Zimmermann, Konstanz, S. 224–232.

¹⁴ EA V/2, Nr. 643 (Konferenz der V katholischen Orte in Luzern, 12./13.9.1633), S. 768; Beisatz zu Nr. 643 (Manifest der V katholischen Orte während der Tagsatzung in Baden vom 14.–29.9.1633), S. 769.

wogegen Zürich sich vehement verwahrte.¹⁵ Die fünf katholischen Innerschweizer Orte beschlossen auf einer Konferenz in Luzern am 12. und 13. September, mit Truppen in den Thurgau zu ziehen, um die Schweden von eidgenössischem Boden zu vertreiben. An der bevorstehenden Tagsatzung in Baden wollten sie die anderen Orte, namentlich auch die reformierten, für eine Beteiligung an dieser militärischen Gegenwehr gewinnen.¹⁶ In Baden herrschte dann bis zuletzt Uneinigkeit. Die reformierten Orte lehnten ein militärisches Vorgehen ab, da Horn versichert habe, dass er den Thurgau nicht aus Feindschaft gegenüber der Eidgenossenschaft betreten habe und für von seinen Soldaten verursachte Schäden aufkommen werde. Des weitern machten sie geltend, dass die schwedische Armee kaum zu schlagen sei, die Eidgenossenschaft bei einem Angriff auf Horn aber zu ihrem schweren Nachteil tiefer in den Krieg hineingezogen zu werden drohe. Stattdessen solle auf diplomatischem Weg, unter Vermittlung des Herzogs von Rohan, des französischen Gesandten, der sich dazu anboten hatte, auf den Abzug der Schweden hingewirkt werden. Die katholischen Orte stellten sich nicht dagegen, es zunächst mit Verhandlungen zu versuchen, bestanden aber darauf, dass man ge-

meinsam mit Truppen ausrücke, um im Falle des Misserfolgs der diplomatischen Bemühungen die eidgenössische Neutralität mit Gewalt durchzusetzen und so den in der Vergangenheit gerade auch gegenüber Konstanz abgegebenen Versicherungen nachkommen zu können. Sie hätten erwartet, dass alle Orte alle Kräfte darauf verwenden würden, die Neutralität und die Reputation der Eidgenossenschaft zu bewahren. Man müsse die Schweden abdrängen, bevor die herannahenden spanischen und kaiserlichen Truppen ihrerseits eidgenössischen Boden beträten, um hier die Schweden anzugreifen.¹⁷

Der Vermittlungsvorschlag, mit dem der Herzog von Rohan an den Bodensee geschickt wurde, sah vor, Konstanz zu neutralisieren, indem es unter eidgenössischen Schutz gestellt und mit einer eidgenössischen Besatzung versehen würde. Die kaiserlichen Truppen würden die Stadt verlassen, die schwedische Belagerung aufgehoben. Nach erfolgtem Friedensschluss würden die Eidgenossen die Stadt gemäss dessen Bestimmungen wieder übergeben.¹⁸ Der Vermittlungsversuch scheiterte an der Absage der kaiserlichen Befehlshaber in Konstanz.¹⁹ Danach hofften die reformierten Orte weiter auf eine gütliche Lösung, die den Abzug Horns bringen würde. Ihre Gesandten erklärten, ihre Stände wollten Ruf und Wohlstand der Eidgenossenschaft erhalten, sie hätten jedoch keine Instruktion, einem militärischen Auszug zuzustimmen. Die katholischen Orte hielten ihrerseits an der Notwendigkeit eines Truppenauszugs fest; sie müssten den in Konstanz und anderswo erhobenen Anschuldigungen gegen die Eidgenossenschaft etwas entgegenhalten; es gehe um das Ansehen des Vaterlandes und den Schutz von Untertanen und Gotteshäusern im Thurgau. Sie erklärten, ihren Auszug fortzusetzen.²⁰

Luzern hielt sich zwar zurück, aber Truppen aus Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug standen Ende September am Ausgang des Toggenburgs bei Rickenbach und Wil, sechs Stunden vom Lager Horns entfernt.²¹ Freilich waren sich die katholischen Orte bewusst, dass angesichts der Übermacht der Schweden ein behutsames Vorgehen angezeigt war.²² Auch Zürich zog Truppen zusammen und legte sie an die Grenzen seines Territoriums, da es sich von katholischer Seite bedroht fühlte.²³ Die Stimmung unter den Eidgenossen war angespannt. Beiderseits wurden Drohungen und Schmähungen ausgestossen; sowohl Zürich als auch die vier ausgerückten katholischen Orte versicherten sich für den Notfall der Zuzugsbereitschaft der übrigen Orte ihres Glaubens.²⁴ Bis Anfang November blieben die Urner, Schwyzler, Unterwaldner und Zuger noch in der Region von

¹⁵ EA V/2, Nr. 644 (Tagsatzung der XIII Orte in Baden, 14.–29.9.1633), S. 771, 776.

¹⁶ EA V/2, Nr. 643 (Konferenz der V katholischen Orte in Luzern, 12./13.9.1633), S. 768.

¹⁷ EA V/2, Nr. 644 (Tagsatzung der XIII Orte in Baden, 14.–29.9.1633), S. 771–773.

¹⁸ EA V/2, Nr. 644 (Tagsatzung der XIII Orte in Baden, 14.–29.9.1633), S. 774.

¹⁹ EA V/2, Nr. 644 (Tagsatzung der XIII Orte in Baden, 14.–29.9.1633), S. 775.

²⁰ EA V/2, Nr. 644 (Tagsatzung der XIII Orte in Baden, 14.–29.9.1633), S. 776–777.

²¹ EA V/2, Nr. 647 (Konferenz der reformierten Städte und Orte in Baden, 29.9.1633), S. 779.

²² EA V/2, Nr. 646 (Konferenz der V katholischen Orte in Luzern, 22.9.1633), S. 778.

²³ EA V/2, Nr. 647 (Konferenz der reformierten Städte und Orte in Baden, 29.9.1633), S. 779.

²⁴ EA V/2, Nr. 648 (Konferenz der katholischen Orte in Luzern, 7./8.10.1633), S. 781; Nr. 649 (Konferenz der IV reformierten Städte in Aarau, 8./9.10.1633), S. 783–784; Nr. 652 (Tagsatzung der XIII Orte und der Zugewandten in Baden, 23.–31.10.1633), S. 790–791.

Wil,²⁵ doch zu innereidgenössischen kriegerischen Auseinandersetzungen kam es nicht. Dafür gab es ein Nachspiel um den Befehlshaber des Thurgauer Landsturms, den Reformierten Kilian Kesselring. Er wurde von den katholischen Truppen im Oktober gefangen gesetzt, weil sie ihn für den Anführer einer geplanten Rebellion von Thurgauern hielten, die die Anwesenheit der Schweden hätten nützen wollen, um sich gegen die den Thurgau regierenden Orte, mindestens die katholischen, zu erheben.²⁶ Kesselring wurde – immer unter Protest der reformierten Orte –²⁷ verhört und gefoltert, nach Schwyz gebracht und dort bis Anfang 1635 festgehalten, ehe er, unter Absprache der Ehre sowie des Rechts auf Waffentragen, unter Überwälzung aller Kosten und einer hohen Busse und unter Ausweisung aus dem Thurgau und den anderen deutschsprachigen gemeinen Herrschaften, freigelassen wurde.²⁸ Wegen des harten Urteils und des ganzen Prozesses gegen Kesselring war damit jedoch noch nicht das Ende der Konfrontation zwischen den reformierten Orten, vorab Zürich und Bern, und den vier involvierten katholischen Ständen erreicht.²⁹

Der Ausbruch des Konflikts

Darlehen des Abtes

Ihr Auszug verursachte den vier katholischen Orten grosse Kosten. Schon im September 1633 ging Schwyz den Einsiedler Abt um ein Darlehen an, worauf dieser dem Land am 16. September 2000 Gulden und auf nochmaliges Ersuchen am 8. Oktober weitere 1000 Gulden vorstreckte, jedoch *«mit disem heitern anfang, das dis vorlihen der 3000 fl. nit solle für ein steür oder schuldigkeit (darvor unnsere gottshaus sonderbahr befreyet ist), sonder für ein frey- und guethwilliges anleihen erkent, und dise summa unns und unnsere gottshaus widerumb ersetzt, und hierumben brieff und sigel unns zuegestellt werden»*, wie der Abt 1652 im Rückblick schrieb.³⁰ Die Schwyzer sagten dies laut Placidus zwar zu und erklärten sogar, dass sie trotz Nachforschungen keinen Hinweis hätten finden können, dass ihnen das Kloster Einsiedeln jemals eine derartige Steuer gezahlt hätte oder dazu verpflichtet wäre, doch wurde der Abt wiederholt wegen der Rückzahlung um Geduld gebeten. 1652 war diese Rückzahlung immer noch nicht erfolgt. Deshalb, *«weilen aber die widererstattung diser summa langsamb erfolgen will, auch diejenigen, welche umb disen verlauff wüßenschaft haben, mithin absterben»*, hielt Placidus den Sachverhalt 1652 in einem

urkundenähnlichen Dokument fest, vor allem auch, damit *«dise Actus³¹ nit etwan zue nachtheil des gottshauses möchten ausgedeutet werden»*, um zu verhindern, dass aus diesen Darlehen von Schwyzer Seite zu einem späteren Zeitpunkt eine Zahlungsverpflichtung des Klosters bei Truppenaufgeboten abgeleitet werde.

Die schwyzerische Steuererhebung

Während es in diesem Fall um Geldleistungen des Klosters selbst ging, die Abt und Konvent nicht als Pflichtsteuern verstanden haben wollten, entzündete sich der heftige Streit zwischen dem Kloster und dem Land Schwyz an Steuerforderungen, die Schwyz in der Waldstatt, also im Ort Einsiedeln, erhob. Beschlossen wurde die Kriegssteuer offenbar vom Schwyzer dreifachen Landrat,³² das heisst von dem Gremium, in dem neben den sechzig gewählten Landräten je zwei Landmänner aus dem durch den jeweiligen Landrat

²⁵ EA V/2, Nr. 653 (Konferenz der V katholischen Orte in Brunnen, 3.11.1633), S. 793.

²⁶ EA V/2, Nr. 648 (Konferenz der katholischen Orte in Luzern, 7./8.10.1633), S. 782.

²⁷ Vgl. z.B. EA V/2, Nr. 649 (Konferenz der IV reformierten Städte in Aarau, 8./9.10.1633), S. 785–786; Nr. 661 (Konferenz der IV reformierten Städte in Aarau, 27./28.12.1633), S. 806; Nr. 665 (Konferenz der IV reformierten Städte in Aarau, 26.1.1634), S. 818; Nr. 671 (Tagsatzung der XIII Orte in Baden, 26.2.–4.3.1634), S. 826.

²⁸ EA V/2, Nr. 720 (Stand- und Rechtstag über Kilian Kesselring, Schwyz, 23.–29.1.1635), S. 916; Stadler, Zeitalter, S. 637.

²⁹ Siehe EA V/2, Nr. 739 (Konferenz der IV reformierten Städte in Aarau, 7./8.6.1635), S. 941; Nr. 912 (Tagsatzung der XIII Orte und der Zugewandten in Baden, 25.9.–5.10.1639), S. 1149. 1642 wurde der Bann über Kesselring aufgehoben (EA V/2, Anhang Nr. 5 («Liberation Kesselrings»), S. 2244–2245).

³⁰ StAE, A.FL 12. Bemerkung zu allen Quellenzitaten: Mit Ausnahme der Satzanfänge und der Eigennamen kommt in der Transkription die prinzipielle Kleinschreibung zur Anwendung; die Interpunktion wurde behutsam heutigen Standards angepasst.

³¹ Gemeint sind die beiden Darlehen von 1633 und eine Zahlung von 2000 Gulden an Schwyz im Jahr 1647, als zur Grenzsicherung Truppen in den Thurgau und ins Rheintal entsendet wurden, von der allerdings nicht ganz klar ist, ob sie auch hätte zurückerstattet werden sollen.

³² Landbuch, S. 102 (Eintrag vom Juli 1640). Demgegenüber legt die Einleitung zum Vergleich von 1645 nahe, dass die Steuer vom Landammann und den sechs anderen Vorsitzenden Herren verfügt wurde; StAE, A.NK (4) 34, fol. 2r.

repräsentierten Viertel Einsitz nahmen.³³ Bereits im Herbst 1633 muss dieser Beschluss erfolgt sein, denn vom 13. Oktober jenes Jahres datiert ein Eintrag im Protokollbuch des «Täglich Rhats», worin die «angelegten kriegssteüren» erwähnt werden, mit der Verfügung, man möge zu ihrer Erlegung Zinse und laufende Schulden einziehen.³⁴

Dass nicht alle Pflichtigen die Steuer prompt bezahlen wollten, zeigen Einträge des besagten Protokollbuchs aus dem folgenden Jahr. Am 8. Mai 1634 bestimmte der Rat, dass ein Caspar Deitschin, der sich zum wiederholten Male geweigert hatte, die Steuer zu entrichten, diese nunmehr in doppelter Höhe zu bezahlen habe. Offenbar hatte der dreifache Rat diese Konsequenz angedroht, falls die Steuer nicht bis zu einem bestimmten Termin, der inzwischen verstrichen war, entrichtet werde. Sollte Deitschin der Steuerforderung weiterhin nicht nachkommen, werde die Forderung alle acht Tage verdoppelt; wenn er «entlich sogar unghorsam sein solte, wurdendt mein gnedig herren ferners mit imme zuo reden wüssen». Dasselbe Verfahren sollte für jeden Renitenen zur Anwendung kommen.³⁵ Noch am 20. Dezember desselben Jahres sah sich der Rat zur Anordnung veranlasst, dass man den Steuereintreibern «allerernstlich (...) zuosprechen sölle, das sye die steüren von denen, so söliche nit erlegt, inzeüchen söllen».³⁶

Aus Einsiedeln hören wir im Zusammenhang mit dieser Kriegssteuer erstmals am 15. August 1634. Unter diesem Datum schrieb Abt Placidus einen kurzen Brief an den Schwyzer Landammann Johann Sebastian ab Yberg, in dem er mit Blick auf die ausgeschriebene Steuer der Hoffnung Ausdruck gab, die Schwyzer Schirmvögte würden das gegenseitige Verhältnis nicht mit Neuerungen belasten, also nicht einseitig Steuern von den Waldleuten einfordern. Aus einem solchen Schritt würden dem Gotteshaus längerfristig

nämlich «noch vil grössere ungelegenheiten» erwachsen: Die Angst vor einer Einschränkung der Rechte des Klosters in der Waldstatt ist deutlich spürbar. Der Abt erinnerte den Landammann freundlich an eine Unterredung, die sie kürzlich zum Thema der Besteuerung der Waldleute gehabt hätten, und bat ihn, sein Bestes zu tun, damit nicht von Schwyzer Seite aus zum Nachteil des Klosters gehandelt werde.³⁷

Widerstand des Abtes

In Schwyz scheint man jedoch entschieden zu haben, dass auch die Waldleute unter die Steuererhebung fallen und der Einsiedler Vogt, mit zwei oder drei Männern an seiner Seite, die Steuer im Namen der Schwyzer und zu deren Händen einziehen und Zahlungsunwillige nach Schwyz abführen solle. Das geht aus einem längeren Brief Abt Placidus' an Landammann ab Yberg vom 7. September 1634 hervor.³⁸ Darin drückte Placidus sein Befremden hierüber aus und brachte zwei Gründe vor, weshalb dieses Vorgehen auch aus Schwyzer Sicht unklug sei: «[D]ergleichen Actus» würden den Schwyzern «nit allein alhie, sonderen auch im Züricher gepiet und anderstwo mitler zeit (...) zuo grossem nachtheil, abbruch und schaden gereichen», indem sie an Ansehen einbüssten, wenn sie in die Rechte des Klosters eingriffen, da sie als Schirmherren doch gerade verpflichtet seien, das Gotteshaus «bei seinen freiheiten nit allein bleiben zuo lassen, sonderen auch, wo es von jemand anderer angefochten wurde, zuo schützen und schirmen».³⁹ Für den Fall der Verletzung dieser Pflicht warnte der Abt gar vor Konsequenzen im Jenseits: «[I]nmassen dan euch herren sanpt und sonderlich sowol obligen wirdt, mitler zeit, dem almechtigen got umb den gehaltenen schirm sowol rechnung zuo geben, als ich ihmme von administration meines ampts rechnung geben muoss.»⁴⁰ Anschliessend argumentiert Placidus, dass die Steuererhebung in der Waldstatt nicht rechtens sei: Die Schirmvogtei der Schwyzer gebe ihnen kein Recht, Steuern aufzuerlegen. Dieses Recht läge vielmehr «bei demjenigen, dessen lüth und guot eigen ist».⁴¹

«Nun ist heiter, uss dem schirmbrief und anderen briefen, das alhie leüth und guot des gotshauses ist, inmassen dan khein guot in der ganzen waldtstat ist, das nit müsse dem gotshaus grunt- und bodenzins geben; und so oft ein guot ckaufft oder verchauft wirdt, muos selbiges vor des gotshauses stab gevertiget, empfangen und verehrschatet werden. So wyter auch der hofrodel (welcher nit allein durch den schirmbrief, sonder auch durch vil erkhanntnussen von den herren selbsten bekrefitiget worden), das des gotshauses sye gricht, twing und pen und alle herrligkeit, ohne tüb und fräfell, die gehörent einem vogt zuo.

³³ Einen anschaulichen Überblick über die politischen Institutionen im frühneuzeitlichen Schwyz bietet Benjamin Adler in seiner Dissertation: Adler, Entstehung, S. 21–26; hier S. 22–23.

³⁴ STASZ, cod. 20, S. 508.

³⁵ STASZ, cod. 20, S. 543.

³⁶ STASZ, cod. 20, S. 583.

³⁷ STASZ, Akten 1,591. 15. Aug. 1634, Zitat fol. 1r.

³⁸ STASZ, Akten 1,591. 7. Sept. 1634, fol. 1r–1v.

³⁹ STASZ, Akten 1,591. 7. Sept. 1634, fol. 1v–2r.

⁴⁰ STASZ, Akten 1,591. 7. Sept. 1634, fol. 2r.

⁴¹ STASZ, Akten 1,591. 7. Sept. 1634, fol. 2r.

So ist offenbar, das die stürsgerechtigkeit gleichwol ein herrlichkeit, aber weder tüb noch fräfel ist, und darumben nit dem vogt, sondern dem gotsbaus zuostendig.»⁴²

Es folgte ein Hinweis auf die Privilegien, die alle Einsiedler Äbte seit «*etlich 100 jahren*» von den Königen und Kaisern verliehen erhalten hatten, und Placidus' Vorschlag zur Beilegung der Differenzen: Die Steuer, so man sie denn haben wolle, solle von Amtleuten von beiden Seiten gemeinsam eingezogen werden, um die entstandenen Kriegskosten zu decken, «*doch jedwederem theil an seinen rechten ohne schaden*».⁴³ Mit solchem pragmatischen und gemeinsamen Vorgehen habe man ja erst vor kurzer Zeit einen Streit über das Umgeld – die Abgabe, die die Wirte auf den Weinausschank zu bezahlen hatten – und über die Meinungsverschiedenheiten nach dem Totschlag unter Bediensteten des Klosters im Jahr 1630 entschieden. Placidus erinnerte an die klösterlichen Hilfeleistungen während des Einfalls, nämlich die Darlehen – «*wie ich dan damalen, uss sonderbarer lieb gegen euch, mich an gelt uf das eüsserste entblöst hab*»⁴⁴ – und umfangreiche Proviantlieferungen. Er hoffte, dass man sich noch finden werde, bevor der Konflikt eskaliere und betonte wiederholt, dass er am guten Willen seiner Schirmherren nicht zweifle. Der Abt machte aber auch deutlich, dass er entschlossen sei, sich seinem Eid gemäss mit aller Kraft für die Rechte seines Klosters einzusetzen, auch wenn es zu langwierigen Auseinandersetzungen kommen würde. Sollte man auf der Gegenseite nicht zu einer gütlichen Einigung bereit sein, «*wurde ich von stund an müssen das recht anerpieten und selbiges, wo man das zuo finden meinte, suoehen. Darbei ich den herren versichren khan, das solches zuo grösseren weitleüffigkeiten, als man villicht vermeindte, geradten wurde (...), welches aber uns beidseits weder zuo nuz noch zuo ansehen gereichen wurde.*»⁴⁵

Ein erster Einigungsversuch

Das erste erhalten gebliebene Schreiben aus Schwyz datiert vom 22. Dezember 1634. Darin versicherten die Schwyzer, dass sie das Kloster weiterhin schirmen und schützen wollten, und teilten mit, dass sie zwar nicht glaubten, mit der Auferlegung der Kriegssteuer ihre Kompetenzen überschritten zu haben, dass sie aber bereit seien, die Angelegenheit auf einer Konferenz zu besprechen.⁴⁶

Eine solche Konferenz wurde jedoch erst im Jahr 1636 abgehalten. Am 7. und 8. April 1636 trafen sich in Rothenthurm Delegationen des Klosters und des Standes Schwyz, die von Abt Placidus beziehungsweise Landammann Jo-

hann Sebastian ab Yberg angeführt wurden. Beide Seiten haben «*ettwelche ihr documenta unndt brieff im original verlesen lassen*».⁴⁷ Placidus zeigte sich schliesslich bereit, von den Waldleuten 500 Münzgulden zu erheben und diese den Schwyzern durch Amtleute des Klosters auszuhändigen, jedoch «*dergestalten (...), dass hierdurch weder ihr fürstlich gnaden und dero gottshaus Einsidlen, noch einem loblichen orth Schwitz an denen beedersits habenden praetendirtten fürstlichen regalien, ober- und herrlichkeiten, fryheiten, privilegien, alten herkommen, üebungen und gewonheiten, briesen, siglen das wenigste benomen, vergäben sein, noch praeiudiciren soll*».⁴⁸ Es gelang aber nicht, eine Übereinkunft zu unterzeichnen; der Vergleichsversuch schlug fehl.

Die Eskalation des Konflikts

Zur eigentlichen Eskalation des Konflikts kam es ein Jahr darauf. Am 22. April 1637 erschien überraschend der schwyzerische Landesweibel in Einsiedeln und verlangte mit Nachdruck die Entrichtung der Kriegssteuer. Wir erfahren hiervon aus einem Brief, den Abt Placidus am 23. April nach Schwyz schickte.⁴⁹ Er machte darin seiner Enttäuschung Luft und sprach den Verdacht aus, dass der von den Waldleuten gewählte Vogt der Waldstatt, Ludwig Oechslin, der schon Placidus' Vorgänger verunglimpft habe, hinter der Sache stecke.⁵⁰

⁴² STASZ, Akten 1,591. 7. Sept. 1634, fol. 2r–2v.

⁴³ STASZ, Akten 1,591. 7. Sept. 1634, fol. 2v.

⁴⁴ STASZ, Akten 1,591. 7. Sept. 1634, fol. 3v.

⁴⁵ STASZ, Akten 1,591. 7. Sept. 1634, fol. 4r.

⁴⁶ Henggeler, Fürstabt, S. 20. Dieses Schwyzer Schreiben ist das erste Stück in der Aktensammlung des Stiftsarchivs zum Streit. Signatur: A.NK (1) 1.

⁴⁷ STASZ, Akten 1,591. 7./8. April 1636 «Conferenz in Rothenthurm», fol. 2r.

⁴⁸ STASZ, Akten 1,591. 7./8. April 1636 «Conferenz in Rothenthurm», fol. 3v.

⁴⁹ STASZ, Akten 1,591. 23. April 1637.

⁵⁰ Offenbar bestand eine Rivalität zwischen den Einsiedler Familien Reimann, die neben dem Abt auch andere hohe Beamte des Klosters und der Waldstatt stellte, und Oechslin, deren Vertreter häufig den Posten des Vogtes innehatten. Vgl. Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 50; Henggeler, Fürstabt, S. 16–17.

Der Abt kündigte erneut an, nötigenfalls Dritte einzuschalten, um zu seinem Recht zu kommen. Am 25. April hielten die Waldleute eine Versammlung ab. Vor allem Klosterammann Augustin Reimann, ein Bruder des Abtes, warb dafür, der Steuerforderung nicht nachzukommen, sondern sich auf die Seite des Klosters zu stellen. Er sagte, er habe Befehl vom Abt, die Waldleute an den Eid, den sie dem Gotteshaus geschworen hatten, zu erinnern und ihnen die Bezahlung der Steuer zu verbieten. Der Abt sei entschlossen, sich mit allen Mitteln gegen die neuen schwyzerischen Anmassungen zur Wehr zu setzen. Ludwig Oechslin hingegen warnte die Waldleute davor, für weitere Verstimmung in Schwyz zu sorgen, denn man überlege sich dort bereits, einen Landvogt über die Waldstatt einzusetzen. Ammann Reimann erwiderte, auch gegen den Landvogt, sollte denn einer verordnet werden, werde sich das Kloster mit Rechtsmitteln zur Wehr setzen, und auf den Einwand aus den Reihen der Gemeinde, es fehlten den Waldleuten die finanziellen Ressourcen für einen solchen Rechtsstreit, versicherte er, *«man werde schon gelt gnueg finden»*.⁵¹ Die Gemeindeversammlung, die wegen einer Prozession allerdings nicht allzu gut besucht war,⁵² beschloss fast einstimmig, *«by dem gotzhus ze stan und mit imo wegen der stür recht zuo bieten und in alles lassen wol und wehe thun, es sye glich zuo gwünen oder zu verlieren, in aller form, wie es des gotzhus amptliütt und vogt Reyman begert hand»*.⁵³ Darauf gab Amman Reimann der Hoffnung Ausdruck, dass es nicht zur Einsetzung eines

Landvogts kommen werde, habe doch das Kloster auch noch gute Freunde in Schwyz. Nachdem er sich verärgert gezeigt hatte über Gerüchte, wonach einige Waldleute die Einsetzung eines Landvogts befürworteten, wurde auf seinen Antrag per Abstimmung festgestellt, dass niemand einen Landvogt begehrte.

Die Hoffnung Ammann Reimanns erfüllte sich nicht. Nachdem vorgängig eine vierköpfige Schwyzer Ratsdelegation in Einsiedeln Erkundigungen über das Geschehen an der Gemeindeversammlung und über Befugnisübertretungen des Abtes eingeholt hatte, wählte die Schwyzer Landsgemeinde am 3. Mai den Sohn von Landammann Kaspar ab Yberg, Konrad Heinrich ab Yberg, zum Landvogt über die Waldstatt.⁵⁴ Am 21. Mai, an Auffahrt, hielt der neue Landvogt seinen Einzug in Einsiedeln, begleitet von achtzig Berittenen und viel Volk, und nahm die Huldigung der versammelten Waldleute entgegen.⁵⁵

Damit setzte endgültig die intensive Phase des Konflikts ein, der in den nächsten fünf Jahren nicht nur die beiden Streitparteien in Beschlag nahm, sondern auch die anderen katholischen Orte der Eidgenossenschaft, den päpstlichen Nuntius, den Bischof von Konstanz, die Kurie in Rom und den Papst, den kaiserlichen Legaten in der Eidgenossenschaft sowie den Kaiser beschäftigte. Alle deren Vermittlungs- und Schlichtungsbemühungen blieben indes ohne Erfolg.

Die intensivsten Konfliktjahre

Vermittlungsbemühungen und Interventionen

Dritter

An den Konferenzen der katholischen Orte verwarnten sich die Schwyzer jeweils dagegen, dass in ihre Souveränität eingegriffen werde. Das Einsetzen eines Landvogtes und ihr übriges Handeln in dieser Sache sei gänzlich konform mit ihren Rechten als Ober- und Landesherren über die Waldstatt; sie könnten nicht akzeptieren, dass sich die Miteidgenossen in diese innere Angelegenheit ihres Standes einmischten; sie seien nicht bereit, als Konfliktpartei behandelt zu werden, der Abt sei schliesslich nur ein Niederer Gerichtsherr.⁵⁶ Nicht selten verliessen die schwyzerischen Gesandten die Sitzung, wenn Vertretern des Abtes, der die Ober- und Landesherrlichkeit über die Waldstatt für sich beanspruchte, das Wort erteilt wurde oder Interventionen des Nuntius zugunsten des Klosters verlesen wurden.⁵⁷ Die Beratungen endeten regelmässig damit, dass die übrigen

⁵¹ STASZ, Akten 1,591. 25. April 1637, Protokoll der Waldstätter Gemeindeversammlung, fol. 1v.

⁵² STASZ, Akten 1,591. Nach 25. April 1637, Bericht eines Hansjörg Reimann, fol. 1r.

⁵³ STASZ, Akten 1,591. 25. April 1637, Protokoll der Waldstätter Gemeindeversammlung, fol. 2r.

⁵⁴ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 55; Henggeler, Fürstabt, S. 21.

⁵⁵ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 57; Henggeler, Fürstabt, S. 23.

⁵⁶ Vgl. EA V/2, Nr. 819 (Konferenz der VII katholischen Orte und des Klosters Einsiedeln in Luzern, 5.–7.6.1637), S. 1035–1039; Nr. 829 (Konferenz der V katholischen Orte in Luzern, 6./7.10.1637), S. 1051; Nr. 943 (Verhandlungen der katholischen Orte auf der Tagsatzung der XIII Orte in Baden, 3.–9. 3.1641), S. 1193.

⁵⁷ Siehe z.B. EA V/2, Nr. 829 (Konferenz der V katholischen Orte in Luzern, 6./7.10.1637), S. 1051; Nr. 836 (Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern, 6./7.11.1637), S. 1056; Nr. 857 (Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern, 21./22.5.1638), S. 1088; Nr. 881 (Konferenz der katholischen Orte in Luzern, 10./11.1.1639), S. 1113; Nr. 963 (Verhandlungen der katholischen Orte auf der Tagsatzung der XIII Orte in Solothurn, 9.–12.12.1641), S. 1227.

katholischen Orte, um deren Unterstützung der Abt schon unmittelbar nach der Wahl des Landvogts geworben hatte,⁵⁸ die beiden Seiten, vor allem aber Schwyz, aufforderten, keine weiteren umstrittenen Schritte zu unternehmen. Nie aber war eine Mehrheit der Gesandten instruiert, Zwang auf Schwyz auszuüben, um einen gütlichen oder rechtlichen Vergleich herbeizuführen. Die Entscheidungsträger waren offensichtlich bestrebt, in dem schwierigen Umfeld des Dreissigjährigen Krieges einen offenen Konflikt zwischen den katholischen Orten möglichst zu vermeiden. Wenn Schwyz Delegierten der anderen Orte und dem Nuntius Einblick in seine Dokumente, auf die es sein Vorgehen stützte, gewährte, erklärte es danach, es habe dies nicht getan, um die Schriftstücke und die daraus abgeleiteten Ansprüche beurteilen zu lassen.⁵⁹ Eine Deputation der katholischen Orte nach Schwyz erreichte im Februar 1638 nur die Zusage von Schwyz, bis nach Ostern mit weiteren Schritten zuzuwarten.⁶⁰ Später schoben die katholischen Orte die neuerliche Entsendung einer Abordnung lange hinaus, da sich Schwyz dagegen stemmte, und als im November 1641 endlich drei Deputierte in Schwyz eintrafen, konnten sie nichts ausrichten.⁶¹

Der päpstliche Nuntius, Scotti, der von Abt Placidus offenbar bereits 1636 ein erstes Mal kontaktiert worden war,⁶² glaubte anfänglich, Schwyz handle durchaus mit einigem Recht. Im November 1637 teilte er jedoch mit, gewisse –

ihm sicherlich vom Abt zugänglich gemachte – Schriftstücke, nämlich die so genannte Goldene Bulle Kaiser Sigismunds aus dem Jahr 1434 und Schirmbriefe der Schwyzer für das Kloster, hätten ihn zu einer anderen Auffassung gebracht.⁶³ Fortan stand er ganz auf der Seite des Klosters und entwickelte einige Aktivitäten zur Beilegung des Streits in dessen Sinne.⁶⁴ 1639 wurde Scotti nach Paris versetzt. Auch sein Nachfolger als Nuntius in der Eidgenossenschaft, Hieronymus Farnese, vertrat energisch die Sache des Klosters. Er drohte mehrmals, zu kirchlichen Strafmitteln zu greifen. So kündigte er 1641 dem Schwyzer Landvogt in Einsiedeln für den Fall, dass er gegen das Kloster vorgehen oder von den Waldleuten den Eid fordern sollte, die Exkommunikation an, ebenso allen Einsiedlern, die dem Landvogt freiwillig die Huldigung leisten oder sich sonst wie gegen das Gotteshaus verhalten würden.⁶⁵ Er drohte auch ernstlich, dieselbe Strafe auf den ganzen Stand Schwyz anzuwenden, allen Priestern das Messelesen dort zu verbieten und die Kapuziner anzuweisen, den Ort zu verlassen.⁶⁶ Auf Ersuchen der katholischen Orte brachte er die Strafen jedoch nicht zur Ausführung.

Der Bischof von Konstanz neigte anfänglich eher den Schwyzern zu. Sie hatten sich bereits im Frühjahr 1639 bei ihm über das gegen Schwyz gerichtete Verhalten der Einsiedler Priester und Beichtväter beschwert.⁶⁷ Nachdem der Nuntius Ende desselben Jahres die Schwyzer Geistlichkeit

⁵⁸ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 56; Henggeler, Fürstabt, S. 21–23.

⁵⁹ EA V/2, Nr. 928 (Konferenz der V katholischen Orte in Luzern, 20./21.6.1640), S. 1171.

⁶⁰ Henggeler, Fürstabt, S. 29.

⁶¹ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 81, S. 83, S. 85–86; Henggeler, Fürstabt, S. 40–44.

⁶² Henggeler, Fürstabt, S. 21.

⁶³ EA V/2, Nr. 836 (Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern, 6./7.11.1637), S. 1056. Die Goldene Bulle Kaiser Sigismunds vom 14.4.1434 ist abgedruckt in Merten, «Libertas Einsidlensis», S. 83–84; der Schirmbrief der Schwyzer vom 14.3.1434 ebd., S. 80–82; ein Schiedsspruch Kaiser Sigismunds vom 11.12.1433 ebd., S. 77–79. In diesem Schiedsspruch sicherte Sigismund den Schwyzern die «Castvögtei deß Gotts-Haußs zun Einsidlen inwendig vnd die Vogtey außwendig mit Leuthen vnd mit Gutte vnd mit allem Rechte vnd die nutzen vnd niessen als Sie etwan bey der Herrschafft zu Oesterreich gewest vnd von derselben an die egenanten von Schweytz kommen ist» (Merten, «Libertas Einsidlensis», S. 78). Er verpflichtete sie jedoch, dem Kloster in einem gesiegelten Brief zu bestätigen, dass sie dem «Gotts-Haußs zun Einsidlen von solcher vorgevantten Vogteyen oder ander Sache wegen in sein Rechte, Freyheit vnd gute Gewonheit vnd alt Herkommen nicht greiffen» werden (ebd.). Mit ihrem Schirmbrief kamen die Schwyzer dieser Verpflichtung nach. Sie «geloben vnd verheissen» darin, den Abt, «seinen Convente, vnd alle jhr Nachkommen vnd auch dasselb Gotts-Haußs gütlichen lassen zu beliben bey jhren Freyheiten vnd Rechten, so hernach geschriben stände oder die sie sunst haben» (S. 80), worauf eine Aufzählung einiger Rechte des Klosters folgt. Die Schwyzer versicherten, das Kloster in all seiner «Rechtung, Freyheit, Ehaffty, alte gute Gewonheit, Zins, Zehenden, Gülte, Nutz oder Ränthe», die es in «Einsidlen oder anderstwo» hat, «es sey in diesem Brieff begriffen oder nicht», getreulich zu «schützen, schirmen, handhaben, fürderen vnd halten, wo sie deß bedörffen vnd an Vns begehren, es sey vor den Vnsern oder andern Leuthen» (S. 81). Es heisst im Schirmbrief aber auch: «Item so bekennen Wir obgenante von Schwytz, daß Einsidlen der siben Hoffe einer, Leuthe vnd Gutte deß Gotts-Haußs daselbst ist, doch Vnsere Rechtung herin vorbehalten in allen vor vnd nachgeschribnen Artikeln nach Aufweisung der Kayserlichen Bullen.» (Ebd.) In der «Goldenen Bulle» bestätigte Kaiser Sigismund diesen Schirmbrief auf Ersuchen des Klosters und setzte hinzu, dass diese Bestätigung «fürbas mehr kräftig seyn vnd bleiben soll vnd daß der Abbe vnd daß Gotts-Haußs zun Einsidlen deß auch gebrauchen vnd geniesen sollen» (S. 84).

⁶⁴ S. Henggeler, Fürstabt, S. 30, S. 31.

⁶⁵ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 84–85; Henggeler, Fürstabt, S. 42.

⁶⁶ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 87; Henggeler, Fürstabt, S. 43.

⁶⁷ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 72–73; Henggeler, Fürstabt, S. 34.

angewiesen hatte, den Kirch- und Beichtgängern die Unhaltbarkeit des schwyzerischen Vorgehens gegen Einsiedeln kundzutun, führten sie in Konstanz erneut Klage. Der Bischof versagte dem Nuntius darauf seine Unterstützung. Erst als dieser ihm auseinandersetzte, seine Aktionen geschähen auf Geheiss der römischen Kurie, die die Rechtsansprüche des Klosters stütze, und nachdem auf Veranlassung des Nuntius auch der Probst von Luzern den Bischof bat, er möge doch einen Bruch innerhalb der Kirche vermeiden, lenkte der Bischof ein und wies die Schwyzer Priester an, den Anordnungen des Nuntius Folge zu leisten. Möglicherweise trug auch der vom Abt nach Konstanz gesandte Statthalter des Klosters zu diesem Sinneswandel bei.⁶⁸ Später erklärte sich der Bischof auf Anfrage des Nuntius zu einer Vermittlungsmission bereit, falls die Schwyzer ihr zustimmten, doch scheint diese nicht zustande gekommen zu sein.⁶⁹

Um Hilfe aus Rom muss sich Abt Placidus schon gleich nach der Eskalation des Konflikts bemüht haben. Im Juni 1637 teilte Kardinal Barberini dem Nuntius mit, Papst Urban VIII. stehe hinter dem Abt.⁷⁰ Nach mehreren weiteren Schreiben Placidus' an die Kurie und an den Papst direkt

bat Kardinal Barberini die katholischen Orte im Mai 1639, sich für das Kloster einzusetzen, und beauftragte den Nuntius, im Namen des Papstes bei den Orten für das Kloster zu wirken.⁷¹ Am 7. Juni 1639 erliess der Papst eine Verwarnung an die Schwyzer, worin sie aufgefordert wurden, die Immunitätsbulle Leos X. von 1518 für das Kloster zu beachten oder sich vor dem päpstlichen Tribunal zu erklären.⁷² Sie blieb jedoch wirkungslos. Damit teilte sie das Schicksal der kaiserlichen Interventionen. Schon im Mai 1637 hatte sich das Kloster, offenbar auf Anraten des Nuntius, an den kaiserlichen Kommissar in Luzern gewandt, der sich in der Folge auch wiederholt dahingehend vernehmen liess, Schwyz solle die dem Kloster verliehenen kaiserlichen Privilegien respektieren, sonst werde der Kaiser dem Abt, als einem Reichsfürsten, beistehen.⁷³ Der Abt gelangte mehrmals direkt an Kaiser Ferdinand III. Im Mai 1638 reagierte dieser mit einem Schreiben an Schwyz, in dem er den Stand aufforderte, das Kloster nicht weiter zu behelligen und zur gütlichen Vermittlung der Eidgenossen oder zu einem rechtlichen Entscheid Hand zu bieten.⁷⁴ Im Dezember des gleichen Jahres richtete der Kaiser an Schwyz, die übrigen katholischen, aber auch die XIII Orte die Mahnung, dem Kloster zu einem Vergleich oder einem rechtlichen Verfahren zu verhelfen.⁷⁵ Auf das Gesuch des Abtes vom Mai 1641, Schwyz die Kastvogtei zu entziehen, scheint keine Antwort des Kaisers mehr erfolgt zu sein.⁷⁶

Aktionen der Konfliktparteien

Was den Anlass des Konflikts betrifft, so sorgte Schwyz für die Erfüllung seiner Forderungen. Gleich nach seinem Amtsantritt begann Landvogt Konrad Heinrich ab Yberg am 26. Mai 1637 mit der Einziehung der Kriegssteuer in Einsiedeln. Das dabei erstellte Steuerverzeichnis weist auf dreissig Seiten insgesamt 267 Einträge mit Steuerbeträgen auf, gegliedert nach dem Dorf Einsiedeln und den sechs umliegenden Vierteln.⁷⁷ Die Gesamtsumme ist mit 1502 Pfund, 9 Schilling und 3 Pfennig angegeben.

Schwyz unternahm weitere Schritte, die den Unmut auf Seiten des Klosters wachsen liessen. Dazu gehörten etwa schwere Drohungen gegen Brüder des Abtes, die diese veranlassten, Einsiedeln vorsichtshalber zu verlassen,⁷⁸ oder das Abführen und Verurteilen von Angestellten des Klosters und anderen Waldleuten;⁷⁹ weiter auch die energische Forderung einer kompletten Rechnungsablage über den gesamten Klosterhaushalt,⁸⁰ die Aufhebung von Vergünstigungen des Umgeldes, das in Einsiedeln wieder in voller

⁶⁸ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 75–77; Henggeler, Fürstabt, S. 36–37.

⁶⁹ Henggeler, Fürstabt, S. 42.

⁷⁰ Henggeler, Fürstabt, S. 24.

⁷¹ Henggeler, Fürstabt, S. 35.

⁷² Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 74; Henggeler, Fürstabt, S. 35.

⁷³ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 57; Henggeler, Fürstabt, S. 22, S. 28–29.

⁷⁴ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 67; Henggeler, Fürstabt, S. 30.

⁷⁵ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 71; Henggeler, Fürstabt, S. 33.

⁷⁶ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 86–87.; Henggeler, Fürstabt, S. 43.

⁷⁷ STASZ, Akten 1,591. 26.5.1637. Ein Steuerrodel von 1652 (StiAE, A.FL 13) weist demgegenüber 202 Einträge auf (inkl. 25 Einträge eines separaten Verzeichnisses von Personen, die im eigentlichen Rodel nicht erfasst wurden); dabei ist allerdings vermerkt, dass aus dem Viertel Trachslau niemand und aus den Vierteln Euthal und Willierzell nur je zwei Personen erfasst wurden.

⁷⁸ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 59.

⁷⁹ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 67, S. 69, S. 71–72; Henggeler, Fürstabt, S. 33.

⁸⁰ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 66, S. 69; Henggeler, Fürstabt, S. 30.

Höhe erhoben wurde,⁸¹ oder Eingriffe in die Fischerei- und Jagdrechte des Klosters.⁸² Auf der anderen Seite sorgte das Kloster mit antischwyzerscher Agitation auf der Kanzel und im Beichtstuhl für Verärgerung. Es wurde gegen Schwyz gepredigt, und gestützt auf theologische Gutachten verweigerte man Anhängern der Schwyzer die Absolution.⁸³ Grossen Missmut in Schwyz löste der Abt auch aus, als er sich um Unterstützung an Zürich wandte, mit dem das Kloster verbürgrechtet war.⁸⁴

Die Beilegung des Konflikts: Der Vergleich von 1645

Trotz allen Interventionen von Dritten dauerte der Konflikt unvermindert an bis ins Jahr 1642. Im März dieses Jahres setzten sich die beiden Parteien in Rothenthurm, nach Vermittlung durch drei Kapuzinerpatres, erstmals nach 1636 wieder zusammen. Der Dorfbrand, dem an Ostern 1642 sieben Häuser in Schwyz zum Opfer fielen, vor allem die sofortige Hilfsgabe von 400 Kronen, die Abt Placidus den Schwyzern zukommen liess, beschleunigten die Annäherung. Nach mehrmonatigen, von den Kapuzinern moderierten Verhandlungen gelangte man im September 1642 zu einer grundsätzlichen Einigung. Bis der endgültige Vergleichstext feststand, vergingen aber noch einmal fast drei Jahre; erst am 21. Juni 1645 konnte der Vergleich nach einer letzten Zusammenkunft in Rothenthurm verabschiedet werden.⁸⁵

Hauptstreitpunkt bei den Verhandlungen war die grundsätzliche Frage, wem die Ober- oder Landesherrlichkeit, das heisst die höchste Gewalt in der Waldstatt Einsiedeln zukam. Da man sich hierüber nicht verständigen konnte, weil keine Seite explizit darauf verzichten wollte, beschloss man schliesslich, diese juristisch-theoretische Frage nicht zu entscheiden und im Vergleich gar nicht darauf einzugehen, sondern nur die praktischen Streitpunkte, wie die Steuer- und die Vogtfrage, zu regeln. Dabei wollte man den vor dem Streit gepflegten Modus Vivendi wieder herstellen: Im Vergleich heisst es, man habe *«letztlichen guet eracht, beederseits regalien inn ihrem wehrt beyseits zue setzen und den alten standt oder posses und beederseits verüebungen, welche ihr fürstlich gnaden mehrmahlen vorgeschlagen, vor die handt ze nemen, welches auch der beste richter unnd aufleger beederseits regalien zue sein eracht worden»*.⁸⁶

Den Schwyzern wurde das Recht zugestanden, an ihrer Landsgemeinde einen Vogt⁸⁷ für die Waldstatt zu bestim-

men. Wenn dies geschah, waren die Walddleute verpflichtet, ihm den Eid zu leisten, allerdings mit dem Vorbehalt des Schwures, den sie gegenüber dem Kloster ablegten. Dieser Vogt hatte die Freiheiten und Rechte der Walddleute nicht nur zu wahren, sondern sie darin auch zu schützen, während er sich in die Angelegenheiten des Klosters nicht einzumischen hatte – es sei denn, er würde vom Abt um Rat und Hilfe angegangen. Auch wurde die Möglichkeit angeführt, dass die Schwyzer wie vor 1637 auf die Einsetzung eines Vogtes verzichten und die Walddleute ihre Ämter selber besetzen lassen.

Mit Blick auf die Kriegssteuern wurde festgehalten, dass Schwyz grundsätzlich berechtigt ist, *«inn vatterlands gefahr unnd nöthen»*⁸⁸ in Einsiedeln eine solche Steuer zu erheben. Der Text machte aber auch deutlich, dass der Abt dabei nicht übergangen werden sollte: Eine solche Kriegssteuer

⁸¹ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 69, S. 83; Henggeler, Fürstabt, S. 32.

⁸² Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 59; Henggeler, Fürstabt, S. 44.

⁸³ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 71–72; Henggeler, Fürstabt, S. 34. Am 28. Juni 1641 beriet in Schwyz der dreifache Landrat, wie man gegen die *«unreiwigen geistlichen des gottshauses, die mit allerhandt schmacheden in bichtchören [Beichtstühlen] und andrem gegen mein herren und den landtleüthen vorfaren, sich erzeigen wolle»*. Es kam ein Vorfall zur Sprache, bei dem *«etliche geistliche des gottshauses Einsideln erst neierlich zween unser landtleüthen ob dem sattell nit allein die bicht versagt, sunder über ein ganzes lobliches landt Schwytz grobe, unverschembte und lügenbaffte schmach- und lasterwort usgossen; sunderlichen, das man dem gottshaus und unser lieben frauw das ibrige stelle und das die, so zuo abriessung der [in Einsiedeln auf Geheiss des Nuntius] angeschlaggen [gegen Schwyz gerichteten] bannbrieffen oldt citationen ursach gewesen, so full als kazerer, ja so full als Zwingli seigendt»*. Es wurde beschlossen, diese Geistlichen vor den Landrat zu zitieren. STASZ, cod. 25, S. 84–85.

⁸⁴ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 64.

⁸⁵ Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 89–92; Henggeler, Fürstabt, S. 44–46; vgl. auch die Einleitung des Vergleichs, StAE, A.NK (4) 34, fol. 2v–3r.

⁸⁶ StAE, A.NK (4) 34, fol. 3r. Siehe Anhang 1. Der Vergleich ist nach dem Exemplar im Staatsarchiv Schwyz ediert in EA V/2 als Nr. 1064, S. 1350–1355 (mit angepasster Orthographie).

⁸⁷ «Vogt» steht im Vergleich und nicht «Landvogt». Laut Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 93, wollte Schwyz zuerst letzteren Ausdruck haben. Möglicherweise bezieht sich hierauf ein Eintrag im Ratsprotokollbuch vom 11. Mai 1654, als festgestellt wurde, dass in dem Vergleichsexemplar, das man vom Kloster erhalten habe, *«ein wortlin ermanglen tüehe unnd aufgelaßenn worden»* und man dem Abhilfe schaffen wollte. STASZ, cod. 30, S. 339.

⁸⁸ StAE, A.NK (4) 34, fol. 4v.

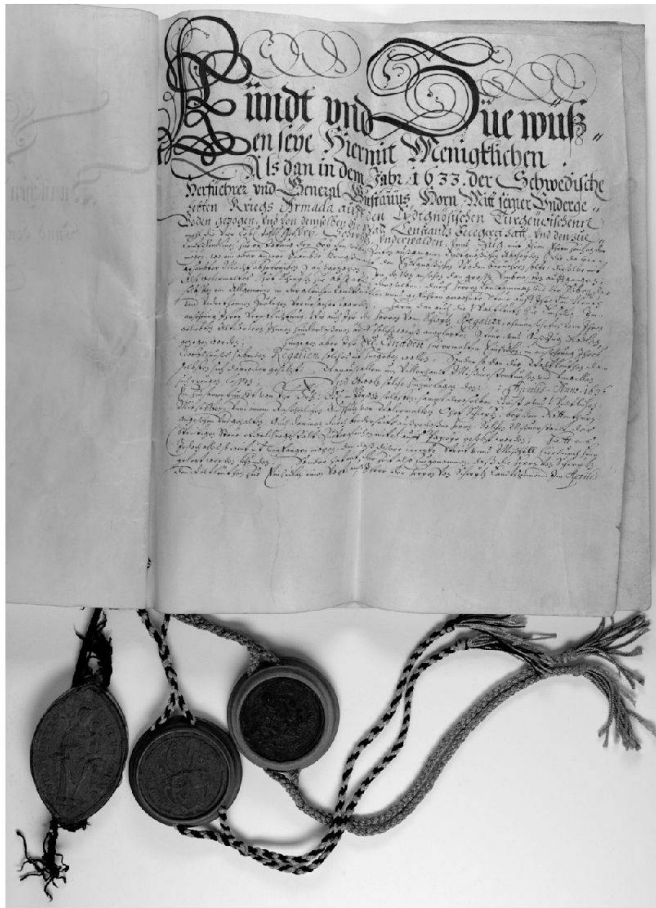


Abb. 1: Die erste Textseite des Vergleichs zwischen dem Kloster Einsiedeln und dem Stand Schwyz vom Juni 1645, Exemplar des Klosters Einsiedeln.

sollte «mit verwahrung ihr fürstlich gnaden durch den von den herrn von Schwytz den waltleüthen verordneten hauptman oder vogt in namen eines loblichen ohrts Schwytz mit ihr fürstlich gnaden amptleüthen (jedoch ohnne nachteil der herren von Schwytz recht und gerechtigkeit) eingezogen unnd den herrn von Schwytz zuegestellt (...) werden».⁸⁹

Weitere Artikel setzten fest, dass in Malefizsachen, also Kriminalfällen, weiterhin die Schwyzer urteilen und strafen

⁸⁹ StIAE, A.NK (4) 34, fol. 4v.

⁹⁰ StIAE, A.NK (4) 34, fol. 5r–5v.

⁹¹ STASZ, cod. 25, S. 191–192.

⁹² Kälin, Schirm- und Kastvogtei, S. 94.

⁹³ STASZ, Akten 1, 591. 1637, nach Mai. Siehe Anhang 2.

sollten; dass innerhalb der Klostermauern und für die Amteleute und Bediensteten des Klosters, Kriminalsachen ausgenommen, allein der Abt zuständig sei; dass die alten Rechtstexte, das Waldstattbuch und die Hofrödel, weiterhin Gültigkeit haben sollten, und dass der Vogt sich denjenigen, die sich diesen Rechtsbestimmungen widersetzten, annehmen solle. Zudem wurde festgelegt, wann erlegte Raubtiere dem Kloster und wann den Schwyzern zustünden. Am Schluss stehen Erklärungen, dass ein Strich unter die vergangenen gegenseitigen Angriffe und Schmähungen gezogen sein und der vorliegende Vergleich die bisherigen Rechtstitel der beiden Parteien nicht beeinträchtigen solle: «Unnd solle auch diser freündtliche tractat unnd entscheid jetwederem theil ann seinen regalien, verträgen, brieff, siglen, freyheiten, recht unnd gerechtigkeiten ohnne nachteil und prauidiz sein unnd bleiben.»⁹⁰

Am 27. Juni 1645 bestätigte der dreifache Schwyzer Landrat kraft der Kompetenz, die ihm die Landsgemeinde erteilt hatte, diesen Vergleich und berief zugleich den Landvogt aus Einsiedeln ab.⁹¹ Damit war der Konflikt, dessen Kosten Abt Placidus für das Kloster – Auslagen für Übernachtungen und Geschenke nicht berücksichtigt – mit der hohen Summe von 11'848 Gulden angegeben hatte,⁹² zu einem Abschluss gekommen.

Zwei argumentative Texte aus dem Streit

Die jahrelangen Auseinandersetzungen brachten eine Vielzahl von Schriftstücken hervor. Zwei, die Einblicke in die Argumentationsweise und die vielfältigen Bemühungen zur Stützung der eigenen Position geben, sollen abschliessend noch vorgestellt werden.

Die Schwyzer Seite: Ein Text über die Landeshoheit in Einsiedeln

Vom 5. bis 7. Juni 1637 fand in Luzern eine Konferenz der katholischen Orte statt, die sich eingehend mit dem Streit befasste, wobei das Kloster und Schwyz ausführlich ihre Standpunkte darlegten. Auf die Tage nach dieser Konferenz ist die Entstehung eines 11-seitigen Dokuments mit dem Titel «Ausgezogne puncten wegen der oberherrlichkeit über die waldtleüth und waldstatt zu Einsidlen; 1637» anzusetzen, das die schwyzerische Position wiedergibt und sich im Staatsarchiv Schwyz mehrfach vorfindet.⁹³ Unter Rückgriff

auf verschiedene historische Dokumente und Ereignisse wird darin zu beweisen versucht, dass Schwyz die Oberherrlichkeit in der Waldstatt innehatte und seine gegenwärtigen Aktionen daher rechtens seien. Der Begriff «Oberherrlichkeit» bedeutete in der Zeit so viel wie Landesherrlichkeit oder Landeshoheit, umfasste also die Hohe Gerichtsbarkeit und alle Rechte eines Landesherrn. Die Argumentation der Schrift entspricht in weiten Teilen derjenigen, die die Schwyzer Gesandten auf der besagten Konferenz vortrugen.⁹⁴ Sicher ist, dass der Text von Schwyzern oder im Auftrag von Schwyz verfasst wurde; anzunehmen ist wohl, dass er nicht nur zum internen Gebrauch bestimmt war, sondern etwa an die anderen katholischen Orte oder den Nuntius gesandt wurde.

Als erstes wird festgehalten, dass Schwyz zur Steuererhebung und zur Einsetzung des Landvogtes ohne weiteres befugt gewesen sei. Für Ersteres habe es einen triftigen Grund gegeben; Letzteres sei erfolgt, weil das Kloster bei den Waldleuten Stimmung gegen die Schwyzer gemacht habe (fol. 1r). Der Abt habe zu den Massnahmen, die die Schwyzer in Bezug auf ihre Untertanen vornähmen, nichts zu sagen; wenn man ihm rechtliches Gehör schenkte, würde das andere «*subtile geister*» zur Nachahmung animieren, was die Ordnung der Eidgenossenschaft in Gefahr brächte. Ausserdem könnten die Schwyzer kaiserliche Urkunden vorweisen, die sie vor fremden Gerichten schützten (fol. 1v). Das Kloster hätte seine Rechtsansprüche schon längst geltend machen sollen, nun sei es zu spät. Schwyz könne in Sachen Oberherrlichkeit keinem Kompromiss zustimmen. Die Kaiserprivilegien aus dem 11. und 12. Jahrhundert, auf die sich das Gotteshaus berufe, bestätigten ihm nur Nutzungsrechte und die Niedere Gerichtsbarkeit, besagten aber nichts zur Oberherrlichkeit (fol. 2r). Dass in früheren Zeiten andere Herren den Äbten gestattet hätten, mit der Kriegsmannschaft gegen Schwyz zu ziehen, bedeute gar nichts für die Oberherrlichkeit; die Äbte hätten damals schliesslich alles getan, um ihre Nachbarn gegen Schwyz aufzubringen, wie die Geschichte des Morgartenkrieges zeige. Dass es Grenzbegehungen gegeben habe, deute auch nicht auf Oberherrlichkeit hin, denn auch der Niedere Gerichtsherr habe seine Markungen (fol. 2v). Im Jahr 1353 habe die Markgräfin von Baden den Waldleuten Vogtei und Kastvogtei zum Kauf angeboten, jedoch mit dem Vorbehalt, dass sie den Habsburgern um den gleichen Betrag abgetreten werden müssten, sollten diese sie begehren. Das zeige, dass die Oberherrlichkeit bei Habsburg gelegen habe, sonst wäre hier dem Kloster dieses Recht eingeräumt wor-

den. Als die Oberherrlichkeit bei den Habsburgern lag, hätten die Schwyzer 1386 die Waldstatt eingenommen; in den Jahrzehnten darauf sei sie ihnen dann samt Oberherrlichkeit zuerkannt worden (fol. 3r). 1414 hätten die Waldleute den Schwyzern geschworen, ihnen gehorsam zu sein und kein anderes Land- oder Stadtrecht anzunehmen ohne ihre Erlaubnis; ausserdem hätten sie versprochen, diesen Schwur zu wiederholen, wann immer es die Schwyzer verlangten. Dieses hätte der Abt doch sicherlich nicht ohne Widerstand geschehen lassen, wenn er die Oberherrlichkeit gehabt hätte.

Die Schwyzer übten den Blutbann in der Waldstatt nicht nur stellvertretend für den Abt aus, vielmehr habe Kaiser Sigismund ihn ihnen als Dank für ihre treuen Dienste verliehen (fol. 3v). In der Goldenen Bulle von 1434⁹⁵ habe Kaiser Sigismund die Schwyzer als ewige Schirmherren des Klosters bestätigt, wodurch sie «*der darumb ligenden waldstatt rechte landtherren*» geworden seien. Seither habe die Landesherrlichkeit unwidersprochen bei Schwyz gelegen; erst jetzt wolle die Gegenseite das Wort «Vogtei» ganz neu auslegen, was jedoch ohne Fundament sei, denn überall bedeute «Vogtei» eine Oberherrlichkeit über Land und Leute; Vögte hätten die obrigkeitliche Gewalt auszuüben, blosser Schirmherren würden demgegenüber niemals «Vögte» genannt, sondern eben «Schirmherren», wie das Beispiel der Schirmherren von Rapperswil zeige. Die neue Interpretation von «Vogtei» stehe auch im Widerspruch mit dem Eid, den die Waldleute den Schwyzern jährlich leisteten, genauso wie mit der Goldenen Bulle (fol. 4r). Aus dem Schirmbrief der Schwyzer für das Kloster von 1433⁹⁶ könnten mitnichten oberherrliche Befugnisse für das Gotteshaus abgeleitet werden; wer das tue, verwechsle Oberherrlichkeit und Niedere Gerichtsherrlichkeit; dass der Abt für die Gotteshausdiener allein zuständig sei, habe gar keine Auswirkungen auf die Oberherrlichkeit über die Waldstatt (fol. 4v). Mit Bezug auf die Tatsache, dass die Waldleute auch dem Abt einen Eid zu leisten hätten, der demjenigen gegen Schwyz vorgehe, sei festzustellen, dass es vielerorts üblich sei, dass bei der Huldigung der Obrigkeiten jeweils der Eid gegenüber dem Niederen Gerichtsherrn vorbehalten werde. In ihrem Schirmbrief hätten die Schwyzer ihre Rechte ja explizit vorbehalten, und was da vorbehalten wor-

⁹⁴ Vgl. EA V/2, Nr. 819, S. 1036–1038.

⁹⁵ Siehe Anm. 63.

⁹⁶ Siehe Anm. 63.

den sei, müsse ja die Oberherrlichkeit sein (fol. 5r). In den ersten Jahrzehnten seiner Oberherrlichkeit hätte Schwyz jeweils einen Landvogt in Einsiedeln eingesetzt. Später habe man aus Gnade dann die Waldleute ihre Ämter selber besetzen lassen, aber immer unter dem Vorbehalt, jederzeit wieder einen Landvogt einsetzen zu können. Die Waldleute seien alljährlich an die Schwyzer Landsgemeinde gekommen und hätten hier um weitere Gewährung der autonomen Ämterbesetzung nachgesucht. Zwei Gesandte des Schwyzer Rats hätten dann jeweils der Ämterbesetzung in der Waldstatt beigewohnt und den Eid der gewählten Amtsträger abgenommen. Bei dieser Prozedur seien stets Vertreter des Klosters zugegen gewesen, die nie eingeschritten seien. Die Schwyzer hätten doch auch tatsächlich zahlreiche landesherrliche Aktionen in der Waldstatt durchgeführt (fol. 5v). Als ein ehemaliger Stiftskanzler, der sich anschickte, unter eigener Fahne fremden Fürsten zu dienen, von Schwyz abgestraft worden sei, habe der Abt keinen Einspruch erhoben. Den Reichsfürstentitel gönnten die Schwyzer dem Abt gerne, doch dürfe es nicht zu Eingriffen in ihre oberherrlichen Befugnisse kommen (fol. 6r).

Die Seite des Klosters: Die «Libertas Einsidlensis»

Im Kloster wurde noch bedeutend grösserer juristischer Aufwand betrieben. Das Hauptresultat war sicher die 1640 in fast 500 Exemplaren⁹⁷ gedruckte Verteidigungsschrift mit dem sprechenden Titel *«Libertas Einsidlensis oder Begründter kurtzer Bericht und Beweis, Daß das Fuerstliche Gottshaus Einsidlen in freyem Standt gestiftet, noch jemal einem Landtherrn underworffen, sonder mit seinen selbstaignen Gerichten/Regalien, Ober- und Landts herrlichkeit versehen gewest und billich noch seyn solle»*.⁹⁸ Dieses Werk, das anonym erschien, besteht aus einer 200-seitigen juristi-

schen Deduktion, aus 333 Seiten mit Abschriften von Urkunden und anderen Dokumenten des Stiftsarchivs, auf die sich die Ansprüche des Klosters gründeten, und aus acht Seiten mit Briefen der Schwyzer. Verfasst wurde es im Auftrag des Abtes vom Überlinger Rechtsanwalt Johann Heinrich von Pflummern, der sich mit der Thematik auskannte, hatte er doch schon früher für verschiedene Klöster in ähnlichen Streitigkeiten Schriften angefertigt.⁹⁹ Die Deduktion ist mit viel juristischem Sachverstand geschrieben. Pflummern machte einerseits Gebrauch von den insgesamt 58 abgedruckten Dokumenten aus dem Stiftsarchiv, andererseits verwertete er die aktuelle staatsrechtliche Literatur.¹⁰⁰ Beides arbeitete er in seine juristische Argumentation ein, die alle Ansprüche der Schwyzer zurückweist. Der Textteil der «Libertas Einsidlensis» ist in sieben Kapitel gegliedert. Das erste, das mit 73 Seiten auch das längste ist, behandelt die Kernfrage der Landes- beziehungsweise Oberherrlichkeit. Hier werden 14 verschiedene Gründe dargelegt, weshalb diese dem Kloster und nicht Schwyz zukomme. In den folgenden Abschnitten geht es um die Vogtei, die Kastvogtei, den Blutbann, die Gerichts- und Strafherrlichkeit, das Mannschaftsrecht und im letzten und mit 10 Seiten kürzesten Kapitel schliesslich um die Steuer. Bemerkenswert ist, dass die Argumente der Schwyzer auch aufgenommen sind; in der Form von Einwüfen und Antworten werden sie in jedem Kapitel angeführt und sogleich widerlegt.

Das Kapitel über die Steuer beginnt mit der Feststellung, dass zur Steuererhebung derjenige berechtigt sei, dem auch die Mannschaft zukomme, das heisst derjenige, der aus dem betreffenden Gebiet Truppen aufbieten kann. Dieses Mannschaftsrecht stehe jedoch nicht etwa den Schwyzern zu, wie man glauben könnte, da die Waldleute den Schwyzern zuzögen, sondern dem Abt. Der Zuzug geschehe nämlich nicht aus Pflicht gegen die Obrigkeit, sondern auf freiwilliger Landrechts-Basis; nicht als Untertanen, sondern als Bundesgenossen.¹⁰¹ Der nächste Punkt geht davon aus, dass die Schwyzer weder Gerichtsbarkeit noch «Oberkeit» (Herrschaft) in der Waldstatt haben (was in vorherigen Kapiteln hergeleitet wurde), sondern blosse Schirmvögte seien. Nun sei es aber allgemeines Recht und Herkommen, dass nur, wer «Oberkeit» hat, Steuern erheben darf, woraus folge, dass ein blosser Schirmvogt kein Steuerrecht habe, wie auch seine Schirmeute nicht seine Untertanen seien. Kaiser Lothar habe den Vögten über Einsiedeln das Auferlegen von Steuern und das Einsetzen von Steuereinziehern explizit verboten (Libertas Einsidlensis, S. 192); schon Otto II. und Otto III. hätten ähnliche

⁹⁷ Merten, «Libertas Einsidlensis», S. 20.

⁹⁸ Zur Libertas Einsidlensis vgl. die juristische Dissertation von Thomas Merten: Merten, «Libertas Einsidlensis».

⁹⁹ Merten, «Libertas Einsidlensis», S. 21–23; S. 73–74.

¹⁰⁰ Die meisterwähnten Werke sind «De advocatia armata» von Martin Mager a Schönberg aus dem Jahr 1625, «Practicarum iuris observationum selectarum» von Paul Matthias Wehner von 1608, «Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico» von Theodor Reinkingk von 1632, «Thesaurus practicus» von Christoph Besold von 1629. Merten, «Libertas Einsidlensis», S. 71.

¹⁰¹ Libertas Einsidlensis, S. 191. Siehe Anhang 3.

Verbote erlassen (S. 193). Ein schwyzerischer Landvogt in der Waldstatt sei ohnehin entbehrlich; wenn ein Blutgericht gehalten werden müsse, könne man nach Schwyz schicken, und zum Schirm sei das ganze Land verpflichtet, nicht nur ein Mann. Pflummern vermeldet, wie sich die Vorfahren der Schwyzer an die Privilegien Kaiser Lothars und seiner Nachfolger gehalten hätten. (S. 194) Es finde sich kein Beleg, dass Schwyz schon jemals in der Waldstatt Steuern erhoben hätte, währenddem schriftlich verbürgt sei, dass der Abt dort in früheren Zeiten Steuern eingezo-gen hätte (S. 195). 1350 habe Abt Heinrich das neugestiftete Spital in Einsiedeln von der Steuer befreien können, was zeige, dass er die Steuerhoheit gehabt habe, denn man könne jemanden ja nur dann von etwas befreien, wenn man auch das Recht habe, es von ihm zu fordern (S. 196). Es folgt der erste Einwurf, also das erste Argument der Gegenseite. Dieses lautet, die Waldleute seien verpflichtet, dem Land Schwyz beizustehen, und diese Beistandspflicht erstrecke sich nicht nur auf Hilfe mit Körperkraft, sondern auch auf Hilfe mit Hab und Gut, weshalb die Besteuerung im Bedarfsfall zulässig sei. In der Antwort heisst es, wenn das zutreffend wäre, wäre jeder Bundesgenosse seinem Verbündeten Steuerzahlungen schuldig, was doch nicht der Fall sei. Es stehe dem zur Hilfe Verpflichteten vielmehr frei, in welcher Form er diese Hilfe leisten wolle, der andere könne nicht auf Geldleistungen beharren. Den Schwyzern fehle schlicht jedwede Befugnis zur Steuererhebung in Einsiedeln. Dann erwähnt Pflummern die Darlehen, die der Abt den Schwyzern 1633 gewährt hatte, was ohne Beispiel in der Stiftsgeschichte sei, und bemerkt, im Kloster hätte man sich erhofft, Schwyz würde sich darüber dankbar zeigen anstatt eine neue Pflicht daraus abzuleiten (S. 197–198). Der zweite Einwurf lautet, die Habsburger hätten zu ihrer Zeit als Vögte über die Waldstatt auch Steuern erhoben, nur hätten sie diese dann der Markgräfin von Baden verpfändet, und diese habe die ausstehenden Beträge den Waldleuten nachgelassen. Darauf wird entgegnet, es habe sich hier nur um die so genannte Vogtsteuer, also die jährliche Entschädigung für den Vogt, gehandelt (S. 199). Der dritte und letzte Einwurf geht dahin, dass die Privilegien des Klosters nur die gewöhnlichen Gütersteuern betreffen, Landes- oder Kriegssteuern hingegen nicht. In der Antwort ist zu lesen, sowohl nach dem Recht wie nach der Vernunft liege die Kompetenz zur Ausschreibung einer Landes- oder Kriegssteuer einzig beim Landesherren und Inhaber der Regalien, und das sei in der Waldstatt nun einmal das Kloster und nicht Schwyz (S. 200).

Die «Libertas Einsidlensis» hat viele Spuren hinterlassen. Im Stiftsarchiv hat sich zum Beispiel eine 36-seitige Vorarbeit erhalten, in der die Frage nach dem Recht auf Steuererhebung und diejenige nach der Landesherrlichkeit erörtert werden.¹⁰² In beiden Teilen werden zuerst Argumente der Schwyzer Seite angeführt, die dann ausführlich widerlegt werden. Im Steuer-Teil finden sich viele Punkte, denen wir auch in der gedruckten Verteidigungsschrift begegnen; es scheint wahrscheinlich, das Pflummern selber der Verfasser des archivierten Stücks war.

Im Staatsarchiv Schwyz findet sich eines von mehreren hergestellten Exemplaren einer handschriftlichen ersten Fassung des Deduktionsteils der «Libertas».¹⁰³ Es umfasst 140 Seiten und trägt den Titel «*Fernere deduction oder auf-führung, wardurch clerlicher deß gottshaus Einsidlen habende recht, ober- und landherligkeit wider dero von Schweytz unbegründte praetensiones undt gewaltbetigkeiten demonstrirt undt an tag geben werden*». Das Dokument ist in dieselben sieben Kapitel gegliedert wie die gedruckte «Libertas», hier sind sie jedoch anders angeordnet. Die Abschnitte zur Mannschaft und zur Steuer folgen direkt auf das Kapitel über die Landesherrlichkeit, das auch hier mit fünfzig Seiten deutlich am längsten ausfällt. Die fünfzehn Seiten des Kapitels über die Steuerfrage bieten einen anderen Text als der entsprechende Abschnitt in der «Libertas Einsidlensis», wobei der Inhalt im Wesentlichen natürlich derselbe ist: Die Schwyzer seien lediglich Schirmvögte über die Waldstatt, als solche hätten sie kein Recht auf Erhebung einer Steuer. Am Anfang jedes Kapitels ist ein hervorstehender Registerzettel eingeklebt, der den schnellen Zugriff auf den gewünschten Abschnitt ermöglicht. Der Zustand des Schriftstücks lässt vermuten, dass es tatsächlich in Gebrauch stand.

In Schwyz stiess die «Libertas Einsidlensis», wie nicht anders zu erwarten war, auf starke Ablehnung. Die Landsgemeinde vom 29. Juli 1640 verurteilte das «*sophistische buoch*» und übertrug es dem Landrat, zu entscheiden, was dagegen unternommen werden sollte.¹⁰⁴ Allzu schnell scheint man aber nicht vorgegangen zu sein; am 28. Juni 1641 beschloss der dreifache Landrat jedenfalls erneut: «*Wegen des usgangnen verlognen buochs soll ein gebeürenden process gemacht und vor einem dryfachen landtrath ein urteil usgefelt werden*».¹⁰⁵

¹⁰² StAE, A.FL 9.

¹⁰³ STASZ, Akten 1,591. Vgl. Merten, «Libertas Einsidlensis», S. 25–26.

¹⁰⁴ Landbuch, S. 104.

¹⁰⁵ STASZ, cod. 25, S. 85.

Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Schwyz (STASZ):

- Akten 1,591 «Streit mit Einsiedeln um Schutz und Schirm»
cod. 20 Ratsprotokolle Sept. 1630–Sept. 1641 (tägl. Rat)
- cod. 25 Ratsprotokolle April 1638–Aug. 1666
- cod. 30 Ratsprotokolle Feb. 1642–Mai 1679

Stiftsarchiv Einsiedeln (StiAE):

- A.FL 9. Vorarbeit zur «Libertas Einsidlensis»
- A.FL 12. Bericht Abt Placidus Reimanns über Schwyz von Seiten des Klosters 1633 und 1647 gewährte Darlehen, 24. Juli 1652
- A.FL 13. Steuerrodel 1652
- A.NK (4) 34. Vergleich zwischen dem Kloster Einsiedeln und Schwyz, 21.6.1645

Gedruckte Quellen

EA V/2

Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, Band 5, Abtheilung 2. Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1618 bis 1648, bearb. v. Jakob Vogel u. Daniel Albert Fechter, Basel 1875.

Landbuch

Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text, hrsg. von M. Kothing, Zürich, Frauenfeld 1850.

Libertas Einsidlensis

[Pflummern, Johann Heinrich von] Libertas Einsidlensis oder Beugender kurtzer Bericht und Beweiß, Daß das Fuerstliche Gottshaus Einsidlen in freyem Standt gestiftet, noch jemal einem Landtherrn underworfen, sonder mit seinen selbstaignen Gerichten/Regalien, Ober- und Landts Herrlichkeit versehen geweiß und billich noch seyn solle, [Konstanz] 1640.

Literatur

Adler, Entstehung

Adler Benjamin, Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landsgemeinde Schwyz 1789–1866, Diss. Universität Zürich 2004, Zürich 2006.

Henggeler, Fürstabt

Henggeler P. Rudolf, Fürstabt Placidus Reimann von Einsiedeln, 1629–1670, in: MHVS 57 (1964), S. 9–110.

Huber, Bartholomäus-Rechnung

Huber Marius, Über die Bartholomäus-Rechnung. Transkription des Textes über die Bartholomäus-Rechnung von Pater Othmar Ruepp aus dem Jahr 1784 mit anschliessendem Aufsatz über dessen Relevanz im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Stand Schwyz und dem Kloster Einsiedeln, unpublizierte Seminararbeit Universität Zürich, Prof. Dr. Roger Sablonier, Sommersemester 2001.

Hug, Einsiedeln (Benediktinerabtei)

Hug Albert, Artikel «Einsiedeln (Benediktinerabtei)», Kap. 2: «Rechts- und Besitzverhältnisse», in: Historisches Lexikon der Schweiz; www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D11491-1-2.php am 19.8.2006.

Kälin, Schirm- und Kastvogtei

Kälin Joh[ann] B[aptist], Die Schirm- und Kastvogtei über das Gottshaus Einsiedeln, zweite Abtheilung, in: MHVS 2 (1883), S. 1–94.

Merten, «Libertas Einsidlensis»

Merten Thomas, Die «Libertas Einsidlensis». Eine juristische Deduktion des 17. Jahrhunderts. Zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des Klosters Einsiedeln, Diss. Universität Zürich 1978, Zürich 1979 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte; Bd. 4).

Meyerhans, Einsiedeln

Meyerhans Andreas, Artikel «Einsiedeln», in: Historisches Lexikon der Schweiz; www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D710.php am 19.8.2006.

Stadler, Zeitalter

Stadler Peter, Das Zeitalter der Gegenreformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte Bd. 1, Zürich 1980, S. 571–672.

Zimmermann, Konstanz

Zimmermann Wolfgang, Konstanz in den Jahren von 1548 bis 1733, in: Martin Burkhardt, Wolfgang Dobras, Wolfgang Zimmermann. Konstanz in der frühen Neuzeit. Reformation, Verlust der Reichsfreiheit, Österreichische Zeit, Konstanz 1991 (Geschichte der Stadt Konstanz; Bd. 3.) S. 147–312.

Anhang 1: Der Vergleich von 1645

StiAE, A.NK (4) 34.

Alte Signatur HK N^o 36.

Handschrift auf Pergament. Für die Transkription gilt die allgemeine Kleinschreibung, ausgenommen die Satzanfänge und die Eigennamen. Die Interpunktion wurde behutsam heutiger Gewohnheit angepasst. In der Vorlage in antiquaähnlicher Schrift herausgestellte Wörter bzw. Wortteile wurden kursiv gesetzt.

Der Vergleich ist nach dem Exemplar im Staatsarchiv Schwyz vollständig ediert in EA V/2 als Nr. 1064, S. 1350–1355.

[fol. 1r]

Verglich

zwischen dem gottshaus Einsidlen
unnd den herren von Schweyz, 21 juny
anno 1645.

[fol. 2r]

Kundt und zue wüß-

en seye hiermit menigklichen.

Als dan in dem jahr 1633 der schwedische
herfuehrer und general Gustavus Horn mitt seiner underge-

hebten kriegsarmada auff den eydtgnösischen turgeüwischen boden gezogen und von demselben die statt Constantz belegeret hatt, und denzumahl die vier loblichen cahtolischen ohrt Ury, Schwytz, Unterwalden unnd Zug mit ihren ehrenzeichen der landtsfendlinen zue erstattung der bey denselben zeiten außgangnen eydtgnösischen abscheyden (die da vermögen, wo ein oder andere frömbde kriegsmacht den eydtgnösischen boden berühren solte, dieselbe mit gesambter macht abzutreiben) außgezogen, in dessen ansehen dan grosse umbkosten auffgangen; also wolermales ohrt Schwytz zue abstatung derselben durch herren landtamman und die sibendasselbssten ein allgemeine, in dergleichen landtsnöthen unnd gefahren gewohnte steür auff ihre landtleüth unnd underthannen zue legen verursacht worden. Harin dan auch die waltleüth zue Einsidlen, inn ansehung ihrer verpflichtung wie auch ihr, der herren von Schwytz *regalien*, ohnversehrten vonn ihren geliebten altvordern ihnen hinderlaßenen, auff solche weyß angelegten steür und außzügrodlen gezogen worden. Hingegen aber ihr fürstlich gnaden zue ermeltem Einsidlen, in ansehung ihres gottshouses habenden *regalien*, solches nit zuegeben wollen, sonder sodan die waltleüthen dan selbstensich darwider gesetzt, warauß allem nu villerhandt mißverstentnusen und unwillen sich ereügen lassen. Und obwoln solche hinzulegen den *aprilis anno 1636* ein zuesamenkunfft vonn ihr fürstlich gnaden in persohn selbstensampt deroselben geist- und weltlichen mithafften unnd einem ansehnlichen ausschutz von wolermeltem ohrt Schwytz bey dem Rottenthurm angesehen und gehalten, auch darinen durch beederseits außgeschosne herrn solchen mißverständnis der streitigen steür etwelcher gestalt zue vergleichen mittel auff papeyr gesetzt worden, hatt es jedoch alles soweit nit verfangen mögen, dan daß disere erregte streit unnd mißfall hierdurch hingelegt werden khönden, sonder hat mit der zeit also zuegenommen, daß die herrn von Schwytz den waltleüthen zue Einsidlen einen vogt auß ihrer, der herren von Schwytz landtsgemeind im *aprilis*

[fol. 2v]

deß 1637 jahrs zue geben ursach genommen haben, warauff

dan ihr fürstlich gnaden auß vorgemeltem ansehen ihrer regalien sich dißerem fürnemen nit weniger widersetzt unnd volgendts beederseits noch mehr unguetß und allerhandt weitleüffigkeiten, sowol mit würckhlichen *processen* alß mit unterschidenlichen schriffthen, worten unnd werckhen ervolget. Und ohnangesehen nit allein die päpstlichen herrn *nuntii*, sondern auch die überige cahtolische ohrt loblicher Eydtgnoschafft (allwo dißere mißhell unnd streitigkeit vonn ihr fürstlich gnaden angebracht worden) durch villfeltige schreiben unnd unterschidenliche gesandtschafften sich in die sach geschlagen und solche ze vergleichen sehr bemüeht haben. Jedoch alle dißere vorgewente müeh, arbeit und umbkosten mehrers nicht fruchten mögen, allß daß der unwillen unnd unfreündtschafft mit der zeit sich gemehret unnd solche unruhe und mißhellung biß in die sechs jahr lang verzogen; aber letstlich durch fleißig und unableßliche underhandlung der ehrwürdigen vätteren capucinern nach langen die sach dahin vermitlet, daß man sich zue beedentheillen widerum auff ein freündliche ersprachung zue dem Rottenthurm veranlaset. Alda ihr fürstlich gnaden ein beweglichen vortrag von wideröffnung eineß gott und seiner gebenedeyten mueter angenehmen, beederseits aber wolanstendigen unpreiudicierlichen fridenß gethan unnd also einer hauptsechlichen *composition* oder vergleichung den weg anbereitet hatt. Wie dan nachvolglichen ihr fürstlich gnaden darob wort zue setzen auß ihrem mittel unnd convent die wolehrwürdigen herrn herrn *p. martinum* kachlern, *suprioren*, und herrn michael negelin, statthaltern, nacher Schwytz und von denselben, von den herren vonn Schwytz, widerum ein ansehnlichen ausschutz auch auff sollich endt hin verordnet, auch denmahß durch seye, ihr fürstlich gnaden abgeordnete der sachen alte standt dargeschlagen, durch die herrn ausschutz der herrn von Schwytz aber, daß seye in dem alten standt seyen und denselben in kein weg überfahren haben, geantwort worden, unnd also aber kein ander frucht, dann ein *reciprocirte* erdaurung gegen einandern herauß ervolget, wie ebenmeßig hernach zue Einsidlen und dan widerum zue Schwytz im grundt ein gleiches beschehen, unnd

aber der steür und bevogtigung halber waß mehrers erschient worden. Wan aber dises alles nochmahlen zue keinem entlichen frydlichen außgang erspriessen mögen, hatt man je letstlichen der herrn von Schwytz seits dahin sich begeben, und mit den von ihr fürstlich gnaden hiavor benannten beeden geistlichen verordneten herrn, wie auch herrn Johan Jacob Wißenbach, ihro fürstlich gnaden cantzlern, ihren mitherrn, herrn Michael Schorno, derzeit stathaltern, herrn Melchior Belern, seckhelmeistern, und herrn *Conrad* Heinrich ab Yberg, alten vogt der waltleüthen zue Einsidlen, vermittelst der drey wol Ehrwürdigen vättern *capuciner*, *p.p. Sebastian* von Beroldingen, *Appolinaris* Jütz und *Basily* Lindauer, alten pfarrherrn zue Schwytz, überlassen, sovil unnd lang zue handeln und tractiern, biß disere mißhell und streitigkeit zue einem frydsamben ende glüeklich möchte gebracht werden. Und wan dan nach villfeltigem *disputiern*,

[fol. 3r]
freündtlich unnd ernstlichen underred unnd erdaurungen, auch auffweißung habenden gewahrsambinen, beedetheil reyfflich erwogen unnd zue gemüet genommen die grosse ungelegenheit, umbkosten, auch andere übel, so disere unfriden unnd zweytracht mit sich gebracht, oder noch fürterhin besorglich mit sich bringen möchten; hingegen aber auch betrachtet, wie wol der ein und andere theil dem andern jederweilen anstendig gewesen und noch sein wurden, wann widerum ein rechter, wahrer fryd und eintrachtigkeit gepflantzet wurde. Allß hat man letstlichen guet eracht, beederseits *regalien* inn ihrem wehrt beyseits zue setzen und den alten standt oder *posses* und beederseits verüebungen, welche ihr fürstlich gnaden mehrmahlen vorgeschlagen, vor die handt ze nemen, welches auch der beste richter unnd außleger beederseits *regalien* zue sein eracht worden. Entlichen, ohnne fernere weitleüffigkeit oder zuethuen anderer ohrten oder stenden, under ihnen selbstenn inn dem namen der allerheiligsten dryfaltigkeit, auch zue ehren der übergesegeten mueter gottes unnd aller heyligen, auff hernach

gesetzte artickel, welche beederseits vest, steiff, getreüwlich und auffrecht zue halten abgeret, angenommen unnd beschlossen, gütlich unnd freündtlich widerum miteinander verglichen unnd vereinbaret, namblich unnd

Erstlichen, die bevogtigung der waltleüthen betreffend: Alldieweilen die waltleüth anfenglich in dem landrechtbrieff sich verbunden, gelobt unnd geschworen, einem landtaman unnd den landtleüthen gemeintklich zue Schwytz gehorsam zue sein ohnne alle widerred, solches auch jehrlich lauth der waltstatt buech durch getannes eydtgelübt erneüweret, namblich einem landtaman zue Schwytz, oldt wem er seinen gewalt befilcht, gehorsamb zue sein in deß landes sachen, sol es derowegen einem loblichen ohrt Schwytz über die waltleüth einen vogt ze erwehlen oder ze verschaffen frey stehn. Unnd ob sich begeben, daß sey je ein solchen vogt auß ihrer loblichen landtsgemeindt zue Schwytz erwehlten, demselben sollen die waltleüth inn ange-deüter alten formb schweren, mit vorbehalt deß gottßhauses eydt, wie biß anhero auch beschehen.

[fol. 3v]
Zum andern. Es sol iedoch diser vogt die waltleüth nitt allein bey ihren allten freyheiten unnd gerechtigkeiten lassen verbleiben, sonder auch seye darbey schützen unnd schirmben, lauth der waltstatt recht, hingegen aber sich deß gottßhauses sachen weder wenig noch vil zue beladen haben noch anmaßen, eß wehre dann, daß ihr fürstlich gnaden seines rahts und hilff begerte, sol ime solches zue thuen nit allein vergönstiget, sonder er auch schuldig sein, seye unnd ihr gottßhaus bey ihren freyheiten, recht unnd gerechtigkeiten best seines vermögens zue schützen und schirmben, lauth schirmbbrieffs, unnd wider solche keineswegs nit handeln, noch gestaten, alles nach ynhalt gemelten schirmbbrieffs.

Zum dritten. Wan aber sich begeben, daß ein loblich ohrtt Schwytz die waltleüth begnaden wurden unnd ihnen widerum begönstigen, alß vor dißern auch

bescheiden, ihre ämpter durch sich selbst
zue besetzen, soll eß alßdan alleß in alter formb und gestalt
verrichtet werden.

Zum viertten. Die malefitzische oder crimi-
nalsachen in der walttstadt Einsidlen werden durch die
herrn von Schwytz nach alter formb unnd rechtenß, wie solches vonn
ihren lieben altvordern an seye ge-
wachßen, ferner gerechtfertiget und abgestrafft werden.

(...)

[fol. 4v]
Steür und Außzüg betref-
fende.

Ist abgerett, das im fahl ein herr landtam-
man unnd die siben zue Schwytz inn vatterlandts gefahr
unnd nöthen ein steür auff die waltleüth zue Einsidlen le-
gen wurden, soll solches mit
verwahrung ihr fürstlich gnaden durch den von den herrn
von Schwytz den waltleüthen
verordneten hauptman oder vogt in namen eineß loblichen
ohrts Schwytz mit
ihr fürstlich gnaden amptleüthen (jedoch ohne nachteil
der herren von Schwytz
recht und gerechtigkeit) eingezogen unnd den herrn von
Schwytz zuegestellt,
auch die außzüg in gleicher gestalt wie ob verleitet werden.

(...)

[fol. 5r]

(...)

Waß dan im überigen unguette reden und sachen, so vill-
feltig, eß wehre
schriftlich oder mündtlich, ergangen, unnd dieselbige deß
ein oldt andern glimpff, ehr und gueten
nammen, freyheit, recht unnd gerechtigkeiten zue nachteil
sein möchten, sollen
alle hin, todt, außgetilget unnd auch jedem theil ohne
nachteil sein und bleiben,
alß wann seye niemahlen ergangen oder außgeben worden
wehren. Unndt
hingegen jetweder theil, jedoch ohne sein verletzung unnd
nachteil, den andern

reparation gethan haben solle. Unnd solle auch diser
freündtliche *tractat*
unnd entscheid jetwederem theil ann seinen *regalien*, ver-
trägen, brieff, siglen,

[fol. 5v]
freyheiten, recht unnd gerechtigkeiten ohne nachteil und
præiudiz sein unnd bleiben. Unnd so
inßkünfftige der ein oder ander theil vermeinte, ime etwaß
ann seinen freyheiten, recht
unnd gerechtigkeiten intrag oder abbruch beschehe, soll sel-
biges bey dem andern theil mitt
allem besten vertrauwen unnd freündtlichkeit angebracht,
und gesehen werden, daß dem noth-
lidenden gehullffen seye unnd *satisfaction* geschehe. Unnd
also in rechter, aufrechter,
wahrer, unverenderter liebe unnd freündtschafft diß under
sye getheilte *regiment*
der waltleüthen gott unnd seiner lieben muetter, der über-
gebenedeyten jungfrauen
MARIAE, zue lob unnd ehren also verleitet werden, damit
beede oberkeiten sampt den
underthannen deß ewigen fridenß und selligkeit zue genies-
sen haben mögen. Amen.

Und daß wir, Placidus abbe und ein gantzes convent deß
fürstlichen unser
lieben frauwen gottßhauß Einsidlen, auch wir, landtaman
unnd ein dreyfacher landtrath,
vonn einer gantzen landtsgemeind zue Schwytz hierüber be-
vollmechtiget, diß alles wie ob-
statt für unß und alle unßere nachkomende steiff, stett, auf-
frecht, erbahr unnd
getreüwlich inn ewigkeit zue halten angenommen unnd ver-
sprochen, wie wir eß dan hiermit
nochmahlen annement unnd zue halten versprechent, so
haben wir deßen
zue urkhundt unnd zeügnuß unnsrer allerseits insigel ann
disere erleüterung unnd
entscheidtsverschribung, dero jedem theil eine inn glei-
chem buechstaaben lautende zuegestellt
worden, hennkhen lassen. Geschach erstenß den eilfften tag
septembris anno
taußentsechßhundertvierzigundzwey unnd nachgantz
vollest den siben[sic] unndt-
zwentzigsten *juny* deß taußentsechßhundertvierzigsten-
unndfünfften jahr.

Anhang 2: Der schwyzerische Standpunkt

STASZ, Akten 1,591. 1637 (nach Mai).
Zwei Exemplare vorhanden. Alte Signatur (auf dem nicht transkribierten Exemplar) S N° 142.

Handschrift auf Papier. Für die Transkription gilt die allgemeine Kleinschreibung, ausgenommen die Satzanfänge und die Eigennamen. Die Interpunktion wurde behutsam heutiger Gewohnheit angepasst. In der Vorlage in anti-quaähnlicher Schrift herausgestellte Wörter bzw. Wortteile wurden kursiv gesetzt.

[fol. 1r]

Ausgezogene puncten
wegen der oberherrlichkeit über die waldtleüth
und waldstatt zu Einsidlen
1637.

Die herren von Schweytz habent auß billichen ursachen
(alß bewüss ist)
ihren underthanen deß thalß und waldstatt Einsidlen ein
steür angelegt,
welcheß sy zwar ohne ursach jederweilen befüegt gewesen
werent, aber
auß sonderbahrer vätterlicher miltigkeit nie beschechen,
weil kein begebenheit
solches erforderet hat wie dißmahl.

Solcher steür hat sich ihr fürstlich gnaden deß gottßhauses
zu Einsidlen
widersezt, und darüber güetige *conferenzen* gesucht, die sach
under disem
schein zu verdwellen, biß ihro bequemmere mittel an die
hand wachsen wurden,
mit dem wort heraußzufahren, als jetzund zu Lucern be-
schechen, nemblich die
oberherrlichkeit über dero von Schweytz so lange jahr ge-
habte ruehige under-
thanen der waldstatt Einsidlen.

Undt alß ihro dasselbig mittel nit gelungen, die undertha-
nen
wider ihre oberkeit zu uffruhr und empörung bewegt, also,
das die
oberkeit und gemeine landtleüth zu Schweytz grösserer
weitleüffigkeit

vorzubauwen, einen landtvogt erwellen, ufführen, und ge-
dachten waldt-
leüthen fürsetzen müessen, dardurch mit billicher befueg-
same ihr alte, von
schier dritthalbhundert jahren hero besessene *jurisdiction*
allein in der
form erfrischet und darmit weder dem gottshauß, noch je-
mand anderem
einichen zwang old gewalt angethan.

[fol. 1v]

Hierüber hat ihr fürstlich gnaden die catholische orth der
Eydgnoschafft
beunruhiget, das ein tagleistung nacher Lucern angesehen
und gehalten
worden, wie der abscheid von daselbsten auß zugeben wird.
Darwider aber
die herren von Schweytz *protestiert*, das sy nichtß gethan ha-
bent, alß
warzu sy von alter her guet fueg und recht gehabt, gegen ih-
ren under-
thanen zu handeln, darzu ihr fürstlich gnaden und ihr gotts-
hauß nichts
zu reden habe, sofern eß die oberherrlichkeit belangen
thuet. Waß
deroselben gebührt, begehren sy nicht allein nichts zu nem-
men, sonder
sy darby zu schützen und zu schirmen; waß sy aber gegen
iren under-
thanen verüebt, habe billich kein *protestation* noch recht-
biethen, alß
ein so lang ruehig gehabte besitzung, stillstellen old irren
sollen,
sonsten wurden wol mehr *subtile* geister gefunden werden,
welche
durch rechtbiethen und *protestieren* ein Eydgnoschafft an
ihrem so
lange jahr hero verüebten *regiment* stillstellen understehen
wurden.

Wann es dann also sollte wollen zugegeben werden, gebe es
mehr nidere
gerichtsherrn, die sich ohnmittelbahre vom römischen
reich *dependierend*
ständt nambsten, und gegen den oberkeiten zu parthen ma-
chen wurden,
auch nit mehr nacher Baden, sonder anderstwo recht zu

suechen trachten
wurden, allwo sy villicht gern möchtent angenommen werden.

Zuedem habent die herren von Schwytz sigel und brieff von underschidlichen keyseren, das man sy umb keinerley sach für andere gricht laden solle noch möge, welche brieff alle solche ladungen annullieren, und widersprechen auch allen urtlen, so dergestalt wider sie ergehen möchten. Insonderheit aber hette ihr fürstlich gnaden und daß

[fol. 2r]
gottshauß längsten sollen rechtfertigen, wann sie an diser oberherrlichkeit rechtsame ze haben vermeint hette, und nit so vil *præscriptiones* und verjahrungen lassen vorübergehen, da ihnen die üebung deß *possesseß* der herren von Schweytz unverborgen und täglich vor augen warent. Desswegen, wann sie auch daß beste recht darzu gehabt, sie solcheß versaumbt hetten.

Auß oberzellten ursachen gebührt eß den herren von Schweytz nicht, ihr ohndisputierliche sach der oberherrlichkeit (insonderheit gegen denen, die ihrer oberherrlichen *iurisdiction* underworffen) weder in gütlich- noch rechtlichen *compromiss* zu setzen. Undt waß zu Lucern gesprochen, allein den orthen zu ehren, mit gnuessammen vorbehalt und *protestationen* gethan worden.

Eß habent zwar ihr fürstlich gnaden herren ehrendeputierte drey brieff erscheint, in welchen ihnen vergabung geschehen, *de anno* 1018 von *Henrico* dem anderen, *anno 1114* von *Henrico* dem fünfften, *de anno 1144* von *Carolo*, welche aber allein zugabent, das dem gottshauß gegeben

worden alpen, wäld, wässer, wasserrunsen, möser, matten, weiden, wegsamme und unwegsamme, fundeß und unfundeß, mit aller nutzbarkeit und herrlichkeit, wie dan solcher brieffen by vilen nideren grichtsherren inn- und ussert der Eydgnoschafft gefunden werden. Da aber die mannschafft nit gemeldet wird, und desswegen noch kein oberherrlichkeit zeiget, dann obgleichwohl die nutzung und grundherrlich-, auch nidere grichtsherrlichkeit herrlichkeiten genambset werden, sind sie doch von der ober- und landts-herrlichkeit noch weit underschiden.

[fol. 2v]
Weniger probieren ihr fürstlich gnaden oder dero *deputierten* einiche oberherrlichkeit mit den gespän und kriegten, so zwüschent ihre und denen von Schweytz gewesen, weilen dazumahlen dem prelaten zu Einsidlen von den landesherrn wider die von Schweytz, denen sy abhold warent, die mannschafft zu gebrauchen liechtlich vergünstiget worden, weil selbige prelaten, wo sy könnten, ihre nachbaren wider die von Schweytz zu feindschafft angestiftt, wie die histori des morgartenkriegß auch zugibt.

Alß aber die gethane undergäng zu bezeügnuß der oberherrlichkeit angeführt worden, ist solches weit anderst zu verstehen. Dann der nidere gerichtßherr ebenswol seine undermarchen und zihl haben mueß, als der oberherr; und wird hierauß zu erkennen gegeben, ob eß hoche oder nidere landtmarchen berüehrt habe, weil theilß derselben güetter, darumb gemarchet worden, in dem rechten schweitzer zihl alligklichen ligen; derohalben eß kein oberherrliche landtmarch berüehren können. Ja, wann dise undergäng der marchen ein oberherr-

lichkeit
probieren möchten, wurde sich durch *authentische* brieff
erweisen,
das die walddlütt selbsten, ohne des gottshauß wüssen und
zuthun,
undergäng gethan mit denen in der March, wurden also die
walddlütt
sich selbsten einen freyen stand probieren mögen.

Gesetz, aber nit zugegeben, das die aufgewisene brieff etwaß
für daß gottshauß Einsidlen probierten (das aber keiner, der
ober- oder nidere gerichtsherrlichkeiten erkennt, dahin ver-
stehen wirdt),
müeßte es doch wider von dem gottshauß verenderet und
kommen seyn,
weil die von Schweytz durch einen brieff erscheint, daß
anno 1434

[fol. 3r]
die kastenvogty über daß kloster und die vogty über die
walddlütt,
mehr alß 200 jahr nach den ersten brieffen und vergabun-
gen, abbt
Conrad von der margräffin von Baden auf 11 jahr, jedes jahr
umb 50
pfundt pfenning, zu lehen empfangen, welches er nit gethan
hette, wann
eß sein eigenthumb gewesen wäre.

Demnach beweysen die von Schweytz mit einem anderen
brieff,
das gedachte frauw margräffin *anno* 1353 den waldtleüthen
selbsten
die kastenvogty deß klosterß innwendig, die vogty aber deß-
selben
thallß ußwendig gar und gänzlich zu nutzen und zu niessen
abzu-
kauffen und zu lösen geben habe umb 200 march silbers,
jedoch
mit vorbehalt, wann die herrschafft von Österrich die wider
lösen wellte
mit 200 march silbers, das sie eß wol thuen möge. Welches
klar und
heiter zeigt, das die oberherrlichkeit denen herzogen von
Österrich
zugehört habe, sonst wäre die losung dem gottshauß vorbe-
halten

worden. Als aber bewisen, das die waldstatt Einsidlen, oder
daßselbe
thal, der herzogen von Österrich ware, habent die von
Schweytz *anno* 1386,
alß sy mit gemelten herzogen im krieg warent, Einsidlen
eingenommen.

Anno 1396 hat herzog Fridrich von Österrich ihnen die kas-
tenvogty über
daß kloster zu Einsidlen, die vogty und oberherrlichkeit
aber über
die einwohner der waldstatt daselbst hat er denen von
Schweytz über-
lassen in einem vertrag auf 20 jahr.

Bevor aber der anstandt außgeloffen, ist gedachter herzog
Fridrich von dem keiser und *concilio* in die aacht gethan,
seine land
und leüth alß eines *rebellens* *confisciert*, und nachdem er sich
und all
sein landt in deß keiserß gnad geworffen, ist denen von
Schweytz

[fol. 3v]
die waldstatt Einsidlen neben anderen landen, so des ge-
dachten herzogen
warent, gegeben worden. Da dan die waldtleüt *anno* 1414
denen von Schweytz
geschworen, gehorsam ze syn, mit verpflichtung, kein an-
der statt- noch landt-
recht ohne dero von Schweytz erlaubnuß anzenemen,
und versprechent den
jetz geleisten eydt zu widerholen, so oft die von Schweytz
oder ihre botten
solcheß begehren werdent. Solcheß alleß ware dem abbt be-
wust, der doch
nichts darwider geredt hat, welcheß er aber nit hette ge-
schehen lassen,
wann die oberherrlichkeit daselbst sein gewesen wäre.

Anno 1415 hat keyser Sigmund denen von Schweytz wegen
ihren
ihme und dem reich treüw geleisteten diensten den bann zu
Einsidlen
über daß blut zu richten gegeben, welchen er ihnen mehr-
mahlen
bestättiget, absonderlich zu Basel nach gegebener guldenen
bull,

also durch ein herrlicheß *instrument* auf *thoma* deß 1433
jarß.
Also das die von Schweytz klar beweisent, wie unbegründt
die *Præten-*
denten deß gottßhauseß reden dörrffen, eß werde der blut-
bann
allein in ihrem nammen verrichtet, da sy doch weder brieff
noch sigill
darumb aufweyßen können.

In gemeldter guldenen bull bestätigt keyser Sigmund den
von Schweytz widerumb, das sy haben sollen die kastenvog-
tey deß
klosterß zu den Einsidlen innwendig und die vogtey auß-
wendig, mit
leüthen und mit guet, zu nutzen und niessen, wie eß die
herrschaft von
Österreich gehabt hat, von welcher sy eß durch krieg vor
vilen jahren
an sich gebracht hatten. Jedoch behalt der keyser in diser
bullen
dem abbt seine daselbst habende gerichtßherrlich- und ge-
rechtigkeiten
vor, das ihne die von Schweytz daran nit hinderen sollen.

[fol. 4r]
Zum beschluss diser bull bestätigt keyser Sigmund die von
Schweytz dem gottshuß zu ewigen schirmherren, als die
nun der darumb
ligenden waldstatt rechte landtherren warent, und noch
seind. Hat ihnen
hiemit durch ein absönderlicheß *instrument* übrige alle und
jede ihre
freyheiten, rechte, brieff und *privilegia* in allerkräftigster
form
bestätigt zu Basel uff *thoma* anno 1433.

Nun befindet sich auß allen bißher erscheineten stucken und
sachen,
das die obere landtßherrlichkeit über die waldtleüth zu Ein-
sidlen ohn-
disputierlich deren von Schweytz seye, wie sie ihnen dann
ohnwidersprochen
und ohnangefochten von obvermelten jahren hero gelassen
worden. Biß jetzund,
da man daß wort vogtey anderst auß vor zeiten außzulegen

understahn
wollte, daß aber kein fundament haben kan, dann man
weiß gemeinlich,
das nit allein in der Eydgnoschaft, sonder auch in allen
teütschen landen
daß wort vogtey über landt und leüth eine oberherrlichkeit
sagt, und
die vögt, so die oberkeiten ihnen selbst nachsetzen, den
dortherrlichen
gwalt zu verüben und zu *administrieren* habent in der
oberkeit nammen;
schirmherren aber werden niemahlen vögt genannt, sonder
schirmherren,
wie dann die bewüste orth über Rapperschwyl sich nit vögt,
sonder
schirmherren namsen.

Weiter widerspricht dieser neu eingebildeten außlegung der
eydt-
schwur, so die waldtleüth und underthanen geleistet, auß sy
von der
herrschaft von Österreich an Schweitz kommen, und sin-
thero alljährlich er-
nüwerent, dessen form ein versigelt *instrument* nebet ohn-
zahlbar
vil lebendiger kundtschafften beweiset. Item mag auch die
auß-
dütung diseß wortß nach der herren deß gottßhauseß mei-
nung
nebet der keyserlichen guldenen bullen nit bestehen, wel-
che, wann

[fol. 4v]
eß den verstand haben solte, wurde gesagt haben, kasten-
vögt über das kloster
und vögt über desselbigen leüth und wurde nit denen von
Schweytz die kasten-
vogty auß ein sach und als ein andere sach die vogty mit
leüth und guet ze
nutzen und niessen mit solchem underscheid übergeben ha-
ben; hette auch dem
abbt nichtß vorbehalten dörrffen, wann sy allein von seinet-
wegen schirmen
solten. Es erscheint sich aber gnugsam, das vor deme die
prelaten, noch
einiche herren deß gottßhauseß hierin sölchen verstand, diß
wort außzulegen

(alß allein ein schirm) gehabt haben, weil sy die herren von Schweytz alle oberherrliche sachen außüben lassen und wüssentlich zugegeben, auch sich oft selbst vor ihnen wegen dergleichen sachen gestellt, wie dann *Christophorus* Gartman in seinen *Annalibus* auch schreibt, alß ein klar und unverdunkelt ding, das die *praefectura* und *iurisdiction* über die inwohner der waldstatt Einsidlen denen von Schweytz von der herrschafft Österreich worden, das die kastenvogtey deß gottshauses und die oberherrlichkeit über die waldstatt niemahlen zusammengehört, noch das eineß an dem anderen hangen solle, indeme zu einer zeit die herzen von Österreich die kastenvogtey, die vogtey aber über die waldtleüth die herren von Schweytz hatten.

Daß aber aus dem Schirmbrief, so die herren von Schweytz dem gottshauß Einsidlen gegeben, und *anno* 1434 von keyser Sigmund bestätigt worden, könne oder solle etwaß der oberherrlichen *iurisdiction* ähnlicheß erpresst werden, wird keiner zugeben, der zwüschen ober- und nideren gerichtsherrlichkeiten erfahrung und wüssenheit hat, dann daß ihr fürstlich gnaden mit ihren geistlichen, beginen und gottshaußdieneren *disponieren* mögent, gibt und nimbt der oberherrlichkeit über die waldstatt nichtß. Bevorstend den anderen puncten, das die waldtleüth ihr fürstlich gnaden

[fol. 5r]
 auch eydtpflichtig undt derselb eydt vor anderen gehen solle, findt man hin und her in der Eydtgnoschafft und anderstwo, das nidere gerichtsherren auch ihr huldigung und eydt haben, die dan alle zeit, wann die hoche oberkeiten ihre huldigung einnemment, vorbehalten werden, als dann abbt Ulrich selbst

erleüterung gethan, wie weit seineß gottshauses eydt gereichen möge.

Drittenß, alß die wort deß schirmbriefß lautent, das Einsidlen der siben dinghöfen einer seye und leüth und guet deß gottshauseß, sagen dieselben wort und begreiffent nichtß anders alß *iura mancipale* [Eigentumsrecht], da ihnen wegen der leüthen der fahl, und wegen der güeter der ehrschatz, grund und bodenzinß gehört, massen in übrigen dinghöfen gedachteß gottshauß an leüth und guet auch kein weiteren zuspruch hat, alß waß *iura mancipalia* zugeben. Wan derowegen durch solchen eydt und dinghöf recht dem gottshauß solte die oberherrlichkeit zugehören, wurde es ein gleiche gestalt haben mit den dinghöfen, die in der herren von Zürich und Zug *iurisdiction* und gebiet ligent, daß aber nit ist, und an der oberherrlichkeit nützit zu sprechen hat, wie dann die herren von Schweytz in gesagtem schirmbrief ihr recht und gerechtigkeit außdruckenlich vorbehalten haben. Waß hättent sy können vorbehalten, wann sy nichtß gehabt hettent? Wann sy aber etwaß gehabt haben, als sy vorbehalten, mueß es ja die oberherrlichkeit gewesen seyn, dieweil die nidere gerichtsherrlichkeit und die derselbigen anhangende sachen dem gottshauß zugehören.

Daß dann, wie obgesagt, die oberlandtherrlichkeit denen von Schweytz gehöre, ist durch bißhar bescheinte sachen der titul zum allerbesten, auß welchen sy dan *optima fide* die besatzung angefangen und bishero rühig erhalten, anfänglich zwar ihre landtvögt dahin gegeben, deren

[fol. 5v]
 etlicher nammen man in alten *instrumenten* findt, das es biß *anno* 1511 müeßte

geschehen seyn. Derowegen man eigentlich nit finden mag, zu waß für zeit und jahren die waldtleüth zu Einsidlen deß vogtß entlassen und ihnen bewilliget worden, ihre ämpter under ihnen selbst zu besetzen, welches doch mit dem vorbehalt beschehen, das die herren von Schweytz ihnen widerumb einen landtvogt geben und alles widerumb in ehrvorigen stand stellen mögen alle jahr, monath und tag, wie und wann es ihnen belieben wird. Desswegen sind auf solche einmahl erlangte gnad die waldtleüth alljährlich vor einem landt- amman und gantzer landtsgemeid erschinen und umb weitere zulassung solcher gnaden gebetten. Wann nun solches ihnen auf ihr wohlverhalten und gehorsames einstellen bewilliget worden, habent die herren von Schweytz zwey rathßgesandte der besatzung ihrer ämpter beyzuwohnen abgeordnet, welche dann jedes mahl der oberkeit vorbehalten, das sy wellent den landtvogt setzen, alle wochen und tag, wann eß ihnen geliebet werde, und die ämpter ändern und zu sich ziehen. Wann sy dann ihre ämpter besetzt hatten, haben sy den obgenannten rathßbotten von Schwytz in namen ihrer oberkeit die schuldige eydtsgelübdt erstattet. Darbey dann allezeit geistliche und weltliche von dem gottshauß beygewohnet, zugesehen und zugehört, ohne einichen intrag old widerred, nur allein habent sy ihr gottshauß eydt vorbehalten, wie es von allen nideren gerichtßherren gebraucht wird, wan ihre gerichtßleüth den hohen oberkeiten huldigen.

Inzwischen habent die herren von Schweytz doch allerley oberlandtsherrliche *actus* außgeübt, daß *malefiz* durch ihre abgesandte zu Einsidlen verwalten lassen oder die *maleficanten* nacher Schweytz gefuehrt; item allerley straffwürdige sachen nacher Schweytz genommen oder durch abgesandte zu Einsidlen abstraffen lassen, fürsten und herren zuzeziehen erlaubt oder verboten,

in vatterlandtßnöthen außzug angeordnet und die, so sich haben weigeren wollen, abgestrafft. Diß alleß ist dergestalt von so vilen jahren hero

[fol. 6r]
verüebet worden, biß endtlich die herren von Schweytz widerumb einen landtvogt über die waldtstatt Einsidlen zu setzen verursacht worden.

Disem so lang unwidersprochenen *possess* der herren von Schweytz zuwider können noch werdent dem gottshauß einige *regalien* hinderruggß der herren von Schweytz gegeben seyn, sonder mag wohl *generaliter* daßjenig, waß sy haben und ihnen gebührt, *confirmiert* worden seyn, insonderheit der titul eineß reichßfürsten, den die herren von Schweytz ihme wol gonnen mögen, aber dergestalt, das sy ihre oberherrliche *iurisdiction* nicht *contribuieren* wollen. Obwolen die deß gottshauseß sich rüchmen wollen, eß habe der alt canzler Reiman auch einen fahnen uffgericht, frömbden fürsten zuzeziehen. Eß ist aber gantz offenbar, das er solches zwar thun wollen, aber sobald eß denen herren von Schweytz angezeigt worden, ist der fahnen wider unterschlagen, der cantzler nacher Schweytz berueffen und umb den freffel gestrafft worden, ohne intrag oder widerred des dahligen herren prelaten.

Anhang 3: Der Standpunkt des Klosters

Libertas Einsidlensis. Einleitung mit Inhaltsangabe und Kapitel 7 über die Steuerfrage.

Die 19 Marginalien in Kapitel 7, kurze Zusammenfassungen der einzelnen Punkte, sind nicht wiedergegeben. Die Interpunktion des Originals mit Schrägstrichen und Doppelpunkten wurde beibehalten, der Zeilenumbruch hingegen

nicht. Wo im Folgenden ä, ö, ü steht, steht im Original a, o, u mit einem darüber gedruckten e. In der Vorlage in Antiqua gesetzter Text erscheint hier kursiv. Auch die Anmerkungen (a) – (f) («Annotatio», S. 197) und die drei Einwürfe und Antworten (S. 197–200) sind abgedruckt.

[S. (III)]

An den guthertzen Leser Bericht Von der Abtheilung dieses Tractats in siben Titel.

Deß Fürstlichen Gottshauß Einsidlen Standt und Freyheit wirdt diser Zeit von den Herren von Schwytz vornemblich angesprochen / welche zu Einsidlen und in dem umbgelegnen *Territorio* (so man die Waldtstatt nennet) Landt- und Oberherren seyn wollen. Disem zugegen wirdt volgendts bey dem Ersten Titel außgeführt und bewiesen / daß ermeldtes *Territorium* oder Waldtstatt Einsidlen von Anfang deß Gottshauß biß anhero nie keinen andern Herren und Oberkeit gehabt / als das Gottshauß und dessen jederweilen regierende Fürstliche Prælaten. Und obzwar Kayser Sigmundt in Anno 1433 damaln Abbt Burckart unnd die von Schwytz dergestalt verglichen / daß dise die Kastenvogtey zu Einsidlen inwendig / und die Vogtey außwendig haben sollen / wirdt jedoch bey dem andern Titel weytläuffig erklärt / daß denen von Schwytz dardurch kein Oberkeit / sonder nur der Schutz und Schirmb uberlassen worden seye. Alßdann noch weiter und sonderbar bey dem dritten Titel auß Kayser Sigmunds Gudiner Bull und deren von Schwytz aignem *Reuers* Brieff klarlichen dargethan wirdt / daß sie von der Kastenvogtey wegen sich der Weltlichen *Administration* anderst / als wann ein Herr Prælat Ihres Beystandts begert / nichts zobeladen haben. Obwohlen Sie auch bißhero in der Waldtstatt Ein-

[S. (IV)]

sidlen die Hoche MalefitzOberkeit mit gewisser Maß *exercirt* und *exequiert*, wirdt jedoch beym vierdten Titel bewehrt / daß solches nicht auß Krafft habender Landtsherrlichkeit / sonder nur in Verwaltungs weiß geschehen / gleich wie vor Jahren die Geistliche Prælaten gemeinlich durch Ihre Schirmvögt den Blutbann verweesen lassen. Unnd zu dessen mehrer Bestättigung wirdt mit dem Fünfften Titel beygebracht unnd erlütert / waß massen alle Gerichtsherrlichkeit und Oberkeit dem Gottshauß allein zustendig. So dann weilen der erste Anfang diß jetzigen Strittweesens daher gerührt / daß die Herren von Schwytz die Gottshauß- und waldtleuth / als ihre Underthanen / mit einer Newen Landt- oder Kriegs Steür belegen wollen / als vögt underm

Sechsten Titel der Bericht von der Mannschafft: und zu letst von der Steür. Und wirdt bey jedem Titel nicht nur deß Gottshauß befügsambe mit *authentischen* Brieff und Sigeln viler Kayser und Königen / und deren von Schwytz selbst Verschreibungen / Verträgen / Erkandtnussen unnd andern nachgetruckten *Documenten* gleich paar belegt: sonder auch die Antwort auff ihre Gegenwürff und vermeinte Behelff (so vil Sie noch zur Zeit in Ihren Schrifften / und sonderlich in einer den 4. 5. 6. 7. Junij Anno 1637 zu Lucern gehaltner Taglaistung auff die Bann gebracht) darbey gesetzt / damit der verständige Leser beeder Thailen *argumenta* zusammen halten / und sein Urthel ohne *passion* darüber fellen möge.

[S. 191]

Der Sibendte Titel Von der Steür.

Bey nächst vorgesetzten Titel ist allbereit vernommen worden / daß vermög so wol alter / als noch diß Tags *continuirender* Reichs *observantz* die Steür der Mannschafft anhangt / unnd darvon *dependiere*, wie *caussa ab effectu*. Welches auch der natürlichen Vernunft unnd Billichkeit Beystimbt / dann ein Underthan / so seinem Herrn in seinen oder deß Vatterlands Nöthen mit der Person zu dienen unnd mit ihme zuraisen schuldig ist / soll ihme auch ebnermassen mit dem Gut dienen / daß ist bey den fürfallenden Nothfählen dem Herrn und gemeinen Wesen mit einer zimbllichen Steür oder *Contribution* von seinem Haab und Gut zu Hilff kommen. Und eben auff dise *Supposition*, das nemblich die Steürbarkeit der Mannschafft anhängt / gründet auch der Gegenthail / und macht bey ihme den richtigen Schluß / weil die Einsidliche Waldtleuth denen von Schwytz zuziehen und mit ihnen raysen müessen / so seyn Sie auch ihnen zusteüren verbunden. Hergegen haben wir weytläuffig berichtet unnd erwisen / daß Sie nicht von Oberkeit / sonder nur von freywilligen Landt-Rechts wegen / und nicht als Underthanen / sonder vilmehr als Bundtsgeossen / mit gewisser maß denen von Schwytz zuziehen / und dem Gottshauß mit den mehrern Pflichten zugewandt / dessen auch die Mannschafft seye, also das Gegenthailisch *Argument* gerad umbzu-

[S. 192]

kehren sagen wir / dieweil die Rayß unnd Mannschafft denen von Schwytz nicht gehört / so gehöre ihnen auch die Steür nicht; unnd zwar umb so vil weniger / weilen ihnen weder Gericht noch Oberkeit zu Einsidlen zustendig / sonder ein Prælat der Waldleuthen einige Obrichter und

Oberherr / die von Schwytz aber nur bloss Schirmvögt seynd. Nun ist nicht nur in den gemainen beschribnen Rechten lauter versehen / sonder auch in allen Landen und Orten also gebräuchig und herkommen / daß ein Oberkeit ire Underthanen mit der Steür belege / und wer kein Oberkeit hat / der hat auch kein Steürbarkeit: *collectæ enim sunt fructus & effectus Iurisdictionis*. Wahero folgt und bey den Gelehrten gleichsam für einen Evangelischen Spruch gehalten wirdt / daß ein Schirmvogt seine Schirmsabhängige zubesteüren und zu *collectirn* mit macht habe (a) eben der Ursachen / weil er kein Oberkeit hat / und seine Schirmsverwandte nicht seine Underthanen seyn. (b) Auß welcher kurtzen Außführung gantz klärlich erscheint / daß die Herren von Schwytz ihrer jetzigen newerlichen Anmassung keinen Schein oder Titul vorzuwenden haben / weiln jhnen weder Mannschafft / noch Ober- und LandtsHerrlichkeit gebürt / sonder dise *Iura* alle dem Fürstlichen Gottshauß gantz unnd allein zustehen.

So vil aber ihre tragende Vogtey anbelangt / ist die Anzag bereit beschehen / das vermög gemeiner Rechten die Vogtey mit der Steürbarkeit nichts zuthun / und ein Vogt seiner Schirmvogtey anverwandte mit Steür und Schatzung anzulegen nicht fug habe. Welches insonderheit die Einsidliche Vögt in gehorsamer obacht halten sollen / als welchen die Römische Kayser dergleichen *Exactiones*, Besteür- und Schatzungen vor längsten niedergelegt / und benantlich Kayser *Lotharius* (c) ihnen ein starckes Biß eingelegt durch dise Satzung: *Exterius vero ab omni exactione non minus coërceamus eum. Et infra: Secundarios etiam Aduocatos, imo exactores omnino interdicimus*. Daß ist: Der Vogt deß Gottshauß Einsidlen soll sich in dem Kloster über den Amtmann und die Diener gantz keines Gewalts anmassen / auch ausserhalb von aller Schatzung und Stewrforderung sich enthalten. Item: die Affter- oder Undervögt / welche der rechte Vogt an seiner statt verordnen wolte / als auch die Stewr- [S. 193]

Einzieher sollen gantz abgeschafft / und keines wegs geduldet werden. Ein gleichmässiges Verbott hat auch zuvor Kayser Otto der Ander an alle die / so Oberkeitlichen Standts und Gewalts gewesen / mit nachstehenden Worten ergehn lassen. (d) *Eisdem iam dictas res nec aliquatenus molestare, vi rapere, inaniter disperdere, Seruitia inde in quacunq; re exigere, vel aliquid iniuriæ familijs eorum intus, vel foris, vel capitalibus censualibus inferre præsumat, nec ad seruitia iniqua constringat, vel aut sua tollendo, aut inique exprimendo, vel à fratrum iam dictorum continuo seruitio aliquat enus deducendo, vel impediendo confligat*. Zu Teutsch:

Damit jedermänniglich zu Ruhw seyn möge / solle keiner / so ein Richterliches Ambt zuverwalten hat / sich vermessentlich understehen obbesagte Ding auff einerley Weiß oder Weg anzufechten / mit Gewalt an sich zubringen / unnützlich zuverschwenden / oder umb einerley Sachen willen darvon die Dienst zu erfordern / oder einerley Schmach und Unbillichkeit ihren Leuthen inner: oder ausserhalb / oder ihren leibaignen Zinßleuthen zuzufügen. Er solle auch dieselben zu unbillichen Diensten nicht anhalten / noch ihnen mit abnehmen deß jhrigen / oder ungebührlichem abnöthigen desselbigen / oder mit abhalten / daß sie den ermeldten Geistlichen nicht beständig dienen mögen / oder mit anderm Verhindern einerley Leyd zufügen. Und eben gleiche Steürfreyung hat auch deß ehegenannten Kaiser Otten Sohn König Otto der Dritte Anno 992 bevestiget / da er durch ein besondere Satzung (so bey andern *Documenten Num. 4*. buchstablich hernach folgt) den *Exactoribus publicis*, das ist denjenigen / welche die gemeine Landtsteüren und Schatzungen von andern gemeinen Landtunderthanen einziehen sollen / gebotten und verbotten sich dergleichen *Exaction* und Steürforderung gegen dem Gottshauß Einsidlen allerdings zumässigen und zuenthalten.

Sollen nun die Herren von Schwytz zu volg ihrer Voreltern beschehen hochbetheürlichen Versprechens und zu schuldiger Handhabung ihres ehrlichen LandtInsigels das gottshauß bey diesem

[S. 194]

und andern Kayserlichen FreyheitsBrieffen ungekümmert bleiben lassen / was soll dann ihr vermainer trewer landtvogt zu Einsidlen schaffen und vogten? Zu Verwaltung deß Malefitz ist bereit derjenige Vogt bestellt / welchen die Waldleuth auß ihrer Gemaind zuerwöhlen pflegen / und wa[nn] es zur peinlichen *Execution* kommen solte / steht den Herren von Schwytz bevor oberklärter massen auß irem Raths-Mittel jemandt darzu zuverordnen: die haben aber ausserhalb deß Malefitz mit den Gottshaußleuthen nichts zu thun / und mag also der frommen Waldleuthen halb ihr Landvogt wol außbleiben / biß man ihme / wann über einen Maleficienten Blutgericht zu halten / darzu verkünden wirdt. Von deß Schirms wegen bedarff man seiner auch nicht / dann das gantze Land zu Schwytz / und nicht nur ein Mann / dem Gottshauß zu Schirmer gesetzt / wurde auch deß einigen Landtvogts Schirmb für seine Person vil zu gering seyn / sonder das Land Schwytz / das ist (wie die *formalia* deß *Reuers* lauten) der Amman / der Rath und die Gemainde gemeinlich deß landts zu Schwytz seynd zu dem

Schirmb *obligirt* und verhafft / die sollen und mögen laut klaren Verbotts Kayser *Lotharij* keinen Affter: oder Undervogt *substituirt* und an ihre Stell *verordnen*.

Solle es aber nur umb der Waldleuth Seckel oder umb die Steür zu thun seyn / gebürt abermal dem vogt / das ist denen von Schwytz nicht / und noch vil weniger ihrem landtvogt darüber Einsehens zu haben / oder der auß einigen Schilling zu Steür zu erfordern / dann Kayser *Lotharius vniuersaliter* allen Einzug der Zoll / Steüren / Anlagen unnd wie dergleichen Beschwörungen auch namen haben mögen / den Einsidlichen Vögten durch und durch abgestriekt; dessen Nachfolger Römische Kayser und Könige dem Gottshauß für sich unnd seine Leuth diß ewig immerwährende *Priuilegium* ertheilt / und haben sich auch die alte von Schwytz dahin verpflichtet und verschriben / daß weder das Gottshauß / noch seine Underthanen wider ihre Freyheit / alt Herkommen und gute Gewonheit nimmer betrengt / bekümmert oder betrübt / weniger gar von Hauß und Hof in das Elend vertriben / an ihren Ehren / Haab und Gut belaidiget / oder mit newen ungewöhnlichen Auflagen beschwärt werden sollen. Von den alten Oesterreichischen Vögten schreiben und klagen die Eydtnossische Scribenten (*e*) daß Sie *exactionibus priscis premendo, nouas imponendo, libertatem & eius cetera per vim in-*

[S. 195]

fringendo, mit harter Einforderung Alter: und beschwärllicher Aufflegung newer Stewren und Schatzungen / wie auch mit Schmelierung und Undertruckung der Underthanen Freyheit unnd andern dergleichen Newerungen den Boden zu jetzigem Eydtnossischen Regiment gelegt haben.

Nicht ohne zwar / daß einer jeden Oberkeit die Göttliche und Menschliche Recht zulassen auß redlichen Ursachen von ihren Underthanen zimbliche Stewren und Schatzungen zu erfordern / und dieselben zu gemeinen Nutzen anzuwenden. Dahero under die *ordinari* HerrschafftGefäll oder Oberkeitliche Einkommen die Stewren gezehlt werden. Es wirdt sich aber nicht erfinden / daß die Herren von Schwytz / ungeacht Sie so wol / als andere Orth / wegen der Burgundischen und andern Landtkriegen den jhrigen zu Schwytz unterschiedliche Kriegsstewren angelegt / in der Waldstatt Einsidlen dergleichen Steüren jemaln aufgesetzt; allermassen Sie dessen bey einer im Monat *Aprili Anno 1636* zum roten Thurn gehaltner *conferentz* selbst bekindlich seyn müssen / und nicht nur einen einigen *actum* der jetzigen anmassenden Steürbarkeit anzaigen können: wie hingegen die alte Brieffliche Gewahrsamben deß Gottshauß ge-

nugsamb Anzeig geben / daß ein Herr in Einsidlen von seinen Leuten die Stewren erhebt und eingenommen haben müsse / dann als Anno 1392 ein Capitel zu Einsidlen mit Herrn Abbt Ludwig von Thierstein wegen seiner jährlichen *competentz* sich verglichen / ist under andern auch der Stewren / als eines flüssigen Gefäll / gedacht worden mit diesen Worten: Sollen Abbt Ludwig jährlichen geben werden 100 Mutt Kernen / 100 Aymer Wein / 100 Pfundt Pfenning / alle Fisch / so das Gottshauß zu Hurden im See und anderstwo hat / auch alle Mulcken / welche es biß dahin auch genossen / außgenommen den Ancken / so man braucht zu Meylen in der Trotten. Item 12 Schweigkühe / und Zuchtkälber / welche zu Einsidlen gefallen; alle andere Gefäll / Zinß / Steüren / Fäll / sollen an obstehende Schuld verrechnet werden. Zu mehrer Bestätigung dieser dem gottshauß gebürenden Steürgerechtigkeit laßt sich der Gelehrten bekandtes *axioma*

[S. 196]

introducere / Quod priuatio supponit habitum, & exemptio seruitutem, sine liberatio obligationem; das ist / derjenige / so Macht hat jemand ledig zu lassen / muß auch Macht gehabt haben denselben in Verhaftung zu nemmen / dann man niemand ledig lassen kann / der nicht zuvor verhafft gewest seye. Dahero sich gegenwärtigen falls formblich schliessen laßt / daß wann ein Herr zu Einsidlen jemandt der Stewr befreyt / so müsse er das Recht gehabt haben denselben vor der Befreyung mit der Stewr zubelegen / dann niemandt ein Recht nachlaßt oder vergibt / daß er zuvor nicht gehabt.

Nun finden wir ein nambhaftes Exempel der Steürbefreyung / welche Herr Abbt Heinrich von Brandiß Anno 1350 dem new gestiftten Spital zu Einsidlen erthailt / nachstehenden wortlichen Tenors: Wir Heinrich von Gottes Gnaden Abbt / und das Capitel gemeinlich deß Gottshauß zu den Einsidlen ... künden allen / die disen Brieff sehen ... Daß wir angesehen hand armer ellender Bilgri / die zu unserm Gottshauß jährlich kommen / grossen Gebresten / den sy Wylend hand von Herberig wegen / und von deß Gepresten wegen / so haben wir durch Gott lautterlich und durch unser lieben Frawen Ehre / und durch jhres gemaches willen / ein Hoffstatt mit dem Zugelände geben ewiglich Herrn Heinrichen Marty Priester Chorherren zu Zürich / die einhalb stosset an das Gut / so man nennet Leningß Gut ... mit der Bescheidenheit / und den Bedingen / daß er ein hauß bauwen und machen soll uff dieselben Hoffstatt mit den Zugelende / da man Bilgri inhalte / und freyen auch dieselbe Hofstatt mit den zugelende / so darzu gehört / mit Stäg / mit Weg / und mit allen dingen / gemachen und sa-

chen / also daß dieselbe Hofstatt / und was darzue gehört / wann sye durch Gott armen und ellenden Bilgri geben ist / kein Steür / Schafft noch Wacht / noch kein andere Dienste geben noch thun soll / noch jemand ander / der uf derselben / hoffstatt ist / ohn alle gevärde. Diese Stiftung unnd was darbey versehen worden / ist so gar nicht heimlich / oder mit der Waldleuthen Be-

[S. 197]

schwörung geschehen / daß nach ohngefahr 150 Jahren / als angezogner Stiftungs-Brieff was schadhafft worden / die Waldleuth zu Einsidlen gemeinlich Herrn *Barnabam* von Sax damaln Pfleger deß Gottshauß / Albrecht von Bonstetten *Decan* und das gantze Capitel gebetten solchen Brieff widerumb zu erneuern und zu bestätten / inmassen derselb auff solch ihr billiches Anlangen erneuert und bestätet worden. (f)

Annotatio.

(a) *Mager de Aduoc. c. 10. n. 452.* und diß sagt Er / lase sich mit mehr / dann 100. *Scribenten* beweisen. *Chokier de Aduoc. feud. q. 34. VVehner O. Schirmbsverwandte.*

(b) *Wie oben Tat. 2. post. princ. ad lit. f.* zu sehen.

(c) *Kayser Lotharij Priuilegium* folgt bey andern nachgetruckten *Documenten num. 8.*

(d) *Kayser Otten* deß andern Schirmb- und Freyhaitbrieff steht gantz *Documento 3.*

(e) *Guilliman. de Heluet. 1. 2. c. 15. pag. 299. Simler l. 1. pag. 12.*

(f) *Abbt Heinrich* Stiftung-Brieff deß Spittals zu Einsidlen ist hierinden *num. 24.* dessen Erneuer- und Bestätigung aber *num. 41.* zu finden.

Einwurff.

Die Waldtleuth von Einsidlen seynd schuldig dem Landt Schwytz zu helffen / und deßhalb einem Land-Amman gehorsamb und gewärtig zuseyn. *Ergo* so mögen Sie von gemeinem Landts Notturfft oder Wolfahrt wegen besteuert werden / dann die Hilff soll nicht beschehen mit dem Leib allein / sonder auch mit Haab und Gut.

Antwort.

Wann diser Einwurff gültig / wurde ein jeder Bundtsgenosß den andern zubesteuern haben / dann einer den andern im Nothfahl zuhelffen schuldig. Das Widerspill

[S. 198]

aber gibt die *Observantz* durch gantz *Europam*, und sonderlich durch die *Eydtgnoschafft* / da gleichwoln zwischen den

Benachbarten allerley Land- und BurgerRecht auffgericht worden / unnd hat sich jedoch bißher keiner vermessen von dem andern ein Steür zuerfordern / sonder es steht die Hilffslaitung unnd was massen dieselb zuthun bey der Willkur dessen / so darzu verbunden / und wann er seinem Bundtsgenossen mit eygnem Leib zuziehen und helffen will / muß sich diser Hilff derselb settigen lassen / und kann mit keinem fug begehren / daß sein Blutsverwandter ihme mit einer Geltsteür zu Hilff komme. Und wurde derohalben diser Einwurff zum maisten mehreres nicht schliessen / als das die Waldleuth denen von Schwytz in aignem Kosten zuzuziehen schuldig wären / wie die von Schwytz Sie hinwegwiderumb in deß gemeinen Landtskosten zuschirmen *obligirt* seyn. Daß aber die Oberkeiten auff ihre Underthanen Steür und Satzung legen / geschicht obaußgeführter massen in Kraft deren über Sie habender *Iurisdiction* und *Bottmäsigkeit* / oder auch der *Regalien* / mit welchen das Gottshauß Einsidlen über die Waldtstatt versehen / die von Schwytz aber nicht nur ein Stücklein darvon haben. Sonsten wurden sich zu erreügenden Nothfahlen die Gottshaußleuth so wol mit Leib / als Gut gegen ihren Schirmbvögten also erzeigen / wie daß geschworne LandtRecht und Schirmb vereinigung mitbringt / daran Ihr Fürstlich Ganden ihnen so wenig hinderung zuthun begehren / als gutwillig Sie / da es die Noth erfordert / ihnen mit zimblichen darleihen baren Gelts (deßgleichen von ihren Vorfahren / Prælaten zu Einsidlen vormahls nie beschehen) nutzliche Hilff gelaistet / hetten sich aber versehen / es wurden die Herren von Schwytz dergleichen Nachbarliche Trew- und Guthertzigkeit mehrers zu danck erkennt / als zur beschwärllichen *consequenz* einer Schuldigkeit / da keine ist / gezogen und *extendirt* haben.

[S. 199]

Ander Einwurff.

Die Herren von Oesterreich müssen von den Einsidlichen Waldtleuthen zweyfels frey auch Stewren genommen haben / welche sie der Marggräfin zu Baden verpfändt: die Marggräfin aber den Waldleuthen / was Sie an solchen Stewren hinderstellig gebliben / nachgelassen.

Antwort.

Dieser Einwurff ist bereit oben *Tit. 2. num. 2e. & seqq.* eingeführt / und mit sattem Grundt abgelaint worden / unnoth dieselbe Außführung hieher zuwiderholen / welche dahin Hauptsächlich außgeht / daß die Marggräfin den Waldleuthen allein so vil / als sie an ihrer jährlichen Vogtstewr

schuldig verbleiben / nachgelassen habe. Warbey diß ferner anzumelden / dz vor alten Zeiten die Stifft und Klöster sich gemeinlich mit jren Schirmvögten für sich und ihre Underthanen auff ein gewisse jährliche *Pension* (die bißweilen Gelt / bißweilen Frucht / oder auch beederley gewest) verglichen / so man die VogtSteür oder VogtRecht genennet / und diser Pension hat sich der Vogt benüegen müssen / noch umb einen Kernen oder Rappen weitter darüber fordern / vil weniger die Schirmsverwandte (wie man jetzt in der Waldstatt solche Newerung einzuführen begünnet) mit einer weittern *ordinari* oder *Extraordinari* Steür Anlag beschwären mögen. Dessen haben wir ein frisches und ansehtliches Exempel bey der Einsidlichen Probstey Fahr / da dem Vogt sein Vogtsteür bestimbt / und darüber von der Probstey oder deren angehörigen Leuthen ein mehrers zuerfordern nicht erlaubt ist.

[S. 200]

Dritter Einwurff.

Über die *allegirte* Einsidliche Brieff / so bey obgedachter Lucernischen Tagsatzung vor den Herren Ehren Gesandten *producirt* worden / haben der Herren von Schwytz Anwäld

replicirt, daß Gottshauß Brieff wähen nur von den gemeinen Gütersteüren / nicht aber von den *Vniuersal* Landt- oder KriegsAnlagen zuuerstehen.

Antwort.

Herrn Abbt Heinrichs StiftungsBrieff lautet ohne einige Außnamb / daß sein gestiffter Spital kein Steür / noch kein andere Dienste geben / noch thun solle. *Et vbi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus.* Neben deme so wol den Rechten / als der Vernunfft nach die Landsteüren niemand aufflegen kann / als der Herr deß Lands ist / und deme die hohe *Regalia* gebüren. Die von Schwytz aber seynd in der Waldstatt Einsidlen keine Landtherren / haben auch der Enden keine *Regalia*: Wie hergegen das Fürstliche Gottshauß seine von Kayser und Königen rechtmässig erworbnene und nach und nach erneuerte Belehungen über alle *Regalia* in Händen hat / die ihme der lange Spieß nicht durchstochen / noch auch künfftig einerley Gewaltthat / sonder allein der unpartheyische Aufstrag Göttlichen Rechts / darauf sich Ihr Fürstliche Gnaden mit jhrem sambtlichen Capitel je und allweg beruffen / wie noch / umbstürzen / oder auffheben und zu nichten machen wirdt.